



Gesundheits- und Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen

Zusammenstellung von Fachartikeln

GUV-X 99971

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in diesem Sonderdruck finden Sie als Ergänzung zu unseren Seminaren für Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen eine Zusammenstellung von Fachartikeln aus verschiedenen Ausgaben unserer Verbandszeitschrift „Unfallversicherung aktuell“ zu folgenden Themen:

• Sicherheitsbeauftragte in Kitas , Ausgabe 2/2008.....	4
• Sicherheitsbeauftragte in Kitas , Ausgabe 1/2012.....	7
• Sicherheitsförderung in Kitas , Ausgabe 1/2010.....	10
• Bewegungsförderung für unter Dreijährige , Ausgabe 2/2010.....	13
• Händehygiene , Ausgabe 3/2009	16
• Lärm , Ausgabe 2/2007.....	18
• Sonnenschutz , Ausgabe 3/2007.....	20
• Hautschutz durch Beschattung , Ausgabe 3/2008.....	22
• Strangulationsgefahren , Ausgabe 1/2011.....	25
• Gefährliche Umzäunungen und Einfriedungen , Ausgabe 3/2007.....	27
• Naturnahe Spielräume , Ausgabe 4/2008.....	30
• Arzneimittelgabe , Ausgabe 1/2009.....	34

Im Anhang finden Sie:

• eine Zusammenfassung zum Thema Erste Hilfe in Kitas	37
• unser Medienverzeichnis Kindertageseinrichtungen	38
und	
• unsere Kontaktdaten	39

Impressum

**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Ungererstraße 71
80805 München
Service-Center
Tel.: 089 36093-440
Fax: 089 36093-349
E-Mail: praevention(at)kuvb.de
Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

Zusammenstellung: Christina Bucher

Druck: Typobierl Satz & Druck GmbH, München

Stand: Oktober 2012

Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen

Seit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A 1 muss für jede Kindertageseinrichtung mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden (Anlage 2 zu § 20).

Hierfür kommen Leiterinnen, Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte, die in dieser Einrichtung tätig sind, in Frage. Nachdem sie vom Träger der Einrichtung zu Sicherheitsbeauftragten bestellt worden sind, ist es ihre Aufgabe, den Träger bzw. die Leitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

Im Folgenden werden die Aufgaben und Verantwortungsbereiche für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Kindertageseinrichtung (Kita) dargestellt:

Zuständigkeit des Trägers

Der Träger der Kita hat als Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen (§ 2 UVV). Zu diesem Zweck muss er Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte (§ 19) sowie einen Sicherheitsbeauftragten bestellen (§ 20) und deren Zusammenarbeit fördern.

Zu den Aufgaben des Trägers zählen:

- ▶ Unterhalt und Wartung von Kita-Gebäude, Einrichtungen, Außenanlagen und Spielplatzgeräten gemäß den „Sicherheitsregeln Kindergärten“, GUV-SR 2002 Bay, und den entsprechenden Informationsschriften des Unfallversicherungsträgers, z. B. „Außenspielflächen und



- Spielplatzgeräte“, GUV-SI 8017. Hierzu beraten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unsere Aufsichtspersonen.
- ▶ Durchführen der vorgeschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz in Kooperation mit der örtlichen Brandschutzbehörde.
- ▶ Durchführen der vorschriftsmäßigen Arbeitsschutzmaßnahmen für das Personal in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem Gesundheitsamt.
- ▶ Schaffen der Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe entsprechend den § 24, 25 und 26 der UVV.

Demnach hat der Träger

- die erforderlichen Meldeeinrichtungen, das Erste-Hilfe-Material sowie eine geeignete Liegemöglichkeit für die Erstversorgung von Verletzten bereitzustellen,

- dafür zu sorgen, dass je ein vorschriftsmäßig aus- und weitergebildeter Ersthelfer je Kindergruppe bzw. je 25 Kinder zur Verfügung steht,
- dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden und je nach Verletzung dem entsprechenden Arzt vorgestellt werden und
- dass jede Erste-Hilfe-Leistung ins Verbandsbuch eingetragen wird.

Zuständigkeit der Kita-Leitung

Die Gesamtverantwortung für die Organisation eines sicheren Kita-Betriebs liegt bei der Kita-Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger.

Zu ihren Aufgaben gehört u. a.

- ▶ baulich-technische Mängel, die sie im Rahmen der täglichen Sichtkontrolle selbst beobachtet hat oder die ihr ge-

meldet werden, an den Träger weiterzuleiten, z. B. Beschädigungen an Spielplatzgeräten oder Verunreinigungen der Außenanlagen,

- ▶ Gefahrenstellen zu beseitigen oder abzuschirmen sowie die Benutzung von beschädigten Spielplatzgeräten und der Außenflächen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu untersagen,
- ▶ das Personal über Sicherheitsbestimmungen zu informieren, Anweisungen zu erteilen und die Einhaltung zu überwachen, z. B. Medikamente für Kinder unerreichbar aufzubewahren oder Kordeln an Kinderkleidung zu untersagen,
- ▶ dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann.
- ▶ Die Leiterin sollte darauf hinwirken, dass alle Erzieherinnen in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten, z. B. indem sie einen Kurs „Erste Hilfe am Kind für Erzieherinnen in Kitas“ belegen.

Zuständigkeit des pädagogischen Personals

Aufgabe jeder Erzieherin ist u. a.

- ▶ für Sicherheit in ihrer Gruppe zu sorgen, z. B. durch die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Kinder,
- ▶ Gefahrenstellen unmittelbar der Kita-Leitung zu melden, diese ggf. zu beseitigen oder zumindest abzuschirmen, z. B. eine defekte Steckdose,
- ▶ im Rahmen der Sicherheitserziehung
 - Kindern Gefahren bewusst zu machen, z. B. Risikoeinschätzung bei Sprüngen aus verschiedenen Höhen,
 - mit den Kindern Regeln zu erarbeiten, z. B. für die Benutzung der Spielplatzgeräte,
 - Verbote auszusprechen und auf deren Einhaltung zu achten, z. B. keine Seile und „Pferdegeschirre“ auf Spielplatzgeräten benutzen (Strangulierungsgefahr),
 - mit den Kindern sicherheitsbewusstes Verhalten zu üben, z. B. im Umgang mit Zündhölzern und Kerzen.

Stellung und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten in der Kita

Stellung des Sicherheitsbeauftragten

Die rechtliche Grundlage bilden § 22 SGB VII und § 20 UVV „Grundsätze der Prävention“, wonach der Träger Sicherheitsbeauftragte bestellen muss. Darüber hinaus muss er ihnen ermöglichen, an entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie an Unfalluntersuchungen durch unsere Aufsichtspersonen teilzunehmen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat eine rein beobachtende, beratende Tätigkeit, keine Weisungsbefugnis und keine zivil- oder strafrechtliche Haftung. Er soll mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und mit den Betriebsärzten zusammenarbeiten und darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt laut § 20 UVV den Unternehmer/den Träger bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren und



macht ihn auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam.

- ▶ Er informiert die Kita-Leitung bzw. den Träger über
 - baulich-technische Mängel, die er bei der Arbeit in der Kita feststellt, z. B. dass ein Werkzeug nicht mehr einwandfrei funktioniert oder Spielzeug beschädigt ist,
 - sicherheitsrelevante organisatorische Mängel, z. B. dass Kinder unbeaufsichtigt an „gefährliches“ Werkzeug gelangen können, oder
 - Aktivitäten von Kindern, die für das Kind selbst oder für andere Kinder gefährlich werden könnten, z. B. dass sich Kinder beim Klettern am Kletterbaum nicht an die vereinbarten Regeln halten und höher klettern als erlaubt.
- ▶ Der Sicherheitsbeauftragte soll den Träger bei der Durchführung einer wirksamen Ersten Hilfe unterstützen, z. B. indem er das Verbandsmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.
- ▶ Der Sicherheitsbeauftragte sollte Multiplikator für das Team sein: Er informiert die Kita über neue Medien und Projekte des UV-Trägers und initiiert Projekte zur Sicherheitsförderung, z. B. den Einsatz der Lärmampel, um den Lärm in Kitas zu reduzieren.

Kita-Leitung und Sicherheitsbeauftragter arbeiten im Arbeitsschutz und in der Unfallverhütung eng zusammen. Der Sicher-



heitsbeauftragte soll die Kita-Leitung beraten; die Kita-Leitung trägt die Verantwortung. Da die Fluktuation beim pädagogischen Personal im Kita-Bereich hoch ist, begrüßt es der UV-Träger in diesem Ausnahmefall, dass die Leitung selbst oder die stellvertretende Leitung als Sicherheitsbeauftragte für den Träger dieses Amt übernehmen.

Ansprechpartner für Leitung und Sicherheitsbeauftragte sind z. B.

- ▶ für den Bereich Sicherheit bei Bau und Einrichtung: die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unsere Aufsichtspersonen,
- ▶ für den Bereich Personal, Beaufsichtigung der Kinder: die Kita-Aufsicht bzw. Fachaufsicht im Jugendamt bzw. bei den Regierungen,
- ▶ für den Bereich Erste Hilfe: der UV-Träger und die Erste-Hilfe-Organisationen vor Ort,
- ▶ für den Bereich Gesundheit und Hygiene: der Betriebsarzt und das Gesundheitsamt,
- ▶ für den Bereich Sicherheit auf dem Weg: die Ministerien und der örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte bei der Polizei und im Landratsamt.

Aus- und Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Um neu bestellte Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas für ihre Tätigkeit zu qualifizieren, bietet der Bayer. GUVV bayernweit spezielle Seminare für sie an.

In diesen Fachtagungen erhalten die Teilnehmer Informationen und Medien zu folgenden Themen:

- ▶ die gesetzliche Unfallversicherung: Zweck, Aufgaben, Träger, Versicherte und Umfang des Versicherungsschutzes,
- ▶ Ansprechpartner beim Bayer. GUVV und Internetauftritt,
- ▶ Organisation der Ersten Hilfe:
 - Ausstattung der Einrichtung und Qualifikation des Personals,
 - Maßnahmen nach einem Unfall,
 - Verletztentransport,
 - Dokumentation des Unfalls,
- ▶ Medikamentengabe in der Kita,
- ▶ Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheit bei Bau und Einrichtung,
- ▶ Medien und Projekte des UV-Trägers.

Die eintägigen Seminare finden stadt- und landkreisbezogen in allen Regierungsbezirken statt (siehe Kasten).

SEMINARTERMINE	
Seminartermine 2008 für Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas:	
09.04.2008	für die Stadt und den Landkreis Landshut in Landshut
16.04.2008	für die Stadt und den Landkreis Regensburg in Regensburg
29.05.2008	für die Stadt Bayreuth, die Landkreise Bayreuth und Forchheim in Wiesenthau
11.06.2008	für die Stadt und den Landkreis Würzburg in Würzburg
12.11.2008	für den nördlichen Landkreis Unterallgäu in Mindelheim
13.11.2008	für die Stadt Memmingen und den Landkreis Unterallgäu in Memmingen

Unsere Einladungen zu den Seminaren werden zeitnah über die zuständigen Kita-Aufsichten in den Jugendämtern an die Kommunen und Einrichtungen weitergeleitet.

Wir hoffen, dass die Träger und die Einrichtungen dieses Angebot nutzen und freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Hausmeister und Mitarbeiter von Bauämtern und Bauhöfen werden gesondert in speziellen Seminaren geschult. Diese sind in unserem Seminarprogramm enthalten, das im Internet zur Verfügung steht (www.bayerguvv.de, unter Service, Seminare).

Autorin: Christl Bucher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Sicher ist sicher: Über 1.700 Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas geschult



Nach der Fusion des Bayer. GUVV mit der Unfallkasse München zum 1.1.2012 tritt die neue Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) die Rechtsnachfolge der beiden Träger an. Unsere Aufgaben und Zuständigkeiten sowie unser Service für die Versicherten bleiben unverändert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind den Unfallversicherungsträgern (UVT) ein großes Anliegen. Deshalb müssen seit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A1 im April 2005 auch in Kitas Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Die Schulung der Sicherheitsbeauftragten hat der für das Personal zuständige UVT durchzuführen. So hat der Bayer. GUVV in den letzten fünf Jahren in ca. 60 Seminaren ca. 1.700 Erzieherinnen in kommunalen Kitas als Sicherheitsbeauftragte ausgebildet.

Organisation der Seminare

Die eintägigen Seminare wurden flächendeckend in den einzelnen Landkreisen abgehalten. Einladungen wurden über die Kita-Aufsichten in den Jugendämtern an die Kommunen gerichtet mit der Bitte, für jede kommunale Kita einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen und für das Seminar anzumelden. Zeitnah erhielten die angemeldeten Erzieherinnen eine Einladung.

In der Regel funktionierte dieses Meldeverfahren gut. Es gab jedoch auch Irritationen und Nachfragen:

- von Seiten der Kommunen z. B. „Wir haben doch einen Sicherheitsbeauftragten für unsere Kitas! Warum soll denn jetzt eine Erzieherin Sicherheitsbeauftragte machen?“

- von Seiten der Kita-Aufsichten z. B. „Warum findet dieses Seminar nur für kommunale Kitas statt? Wir haben sehr viel mehr Einrichtungen freier Träger.“
- von Seiten der Erzieherinnen z. B. „Sind wir dann verantwortlich, wenn etwas passiert?“

Alle diese Fragen konnten wir in zahlreichen Gesprächen im Vorfeld oder in den Seminaren gut klären, so dass das Feedback nach diesen Seminaren bisher stets sehr gut ausfiel.

Die Seminare wurden von einer pädagogischen Mitarbeiterin und der für den jeweiligen Landkreis zuständigen Aufsichtsperson durchgeführt. Der Bayer. GUVV übernahm neben den Tagungskosten für Getränke und Mittagessen auch die Fahrtkosten der Teilnehmer.



Wie der UVT seinem Präventionsauftrag nachkommt



Info über den Inhalt eines Erste-Hilfe-Sets



Frau Bucher erläutert die Funktion der Lärmampel



Demonstration des Dermalux-Gerätes

Seminarinhalte

Die Teilnehmerinnen erfahren

1. Wesentliches über Aufgaben und Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers,
2. was sie als Erzieherinnen und in ihrer Funktion als Sicherheitsbeauftragte zur Sicherheit und Gesundheit beitragen können,
3. welche Regelungen es für Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Kita gibt,
4. wie sie durch Bewegungsförderung und mit Experimenten zu den Themen Händewaschen und Lärm zur Gesundheit der Kinder beitragen können und
5. worauf sie als Sicherheitsbeauftragte bei Bau und Ausstattung der Kita besonders achten sollten.

1. Zuständigkeit und Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

Wir informieren die Teilnehmerinnen über die für Kitas zuständigen UVT: Beim Bayer. GUVV (jetzt zusammen mit der Unfallkasse München die **Kommunale Unfallversicherung Bayern**) sind sowohl die Kinder als auch das Personal in kommunalen Kitas versichert. In Einrichtungen freier Träger sind die Kinder bei der Bayer. LUK versichert, die Erzieherinnen in den meisten Fällen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) oder einer anderen Berufsgenossenschaft.

Dieses Hintergrundwissen ist aus zwei Gründen wichtig für die Teilnehmerinnen: einmal, weil sich so erklärt, warum die KUVB nur Schulungen für Erzieherinnen in kommunalen Kitas durchführt und

zum anderen, weil sich daraus die Kostenübernahme für die Erste-Hilfe-Kurse ergibt.

Da die Erzieherinnen in der Regel das erste Mal an einem derartigen Seminar teilnehmen, erläutern wir kurz die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung, Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Anschließend stellen wir vor, wie wir unserem Präventionsauftrag nachkommen: Wir erlassen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), z. B. die UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-VA 1 und die UVV „Kindertageseinrichtungen“ GUV-VS 2. Diese werden durch zahlreiche Medien ergänzt. Eine Auswahl davon erhält jeder Teilnehmer in einer Medientasche. Außerdem führen wir Seminare und Projekte (siehe Punkt 4) durch und beraten einzelne Kitas auf Anfrage.

Besonders interessant für die neu bestellten Sicherheitsbeauftragten ist das folgende Thema:

2. Aufgaben und Funktion des Sicherheitsbeauftragten

In jeder Kita muss seit Einführung der UVV Grundsätze der Prävention (Anlage 2 zu § 20) eine dort tätige pädagogische Fachkraft vom Träger zur Sicherheitsbeauftragten bestellt werden. Ihre Aufgabe ist es u.a., den Träger auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und ihn bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterstützen. Die bisher übliche vom Träger organisierte sicherheitstechnische Betreuung, z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, läuft parallel dazu weiter.

Der Sicherheitsbeauftragte hat eine rein beobachtende, beratende Tätigkeit, keine Weisungsbefugnis und keine zivil- oder strafrechtliche Haftung. (Eine ausführliche Erläuterung der Stellung und der Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten in einer Kita mit konkreten Beispielen und Ansprechpartnern finden Sie in dem Artikel „Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen“ in der Zeitschrift **UV aktuell**, Ausgabe 2/2008).

Damit die neu ernannten Sicherheitsbeauftragten den Träger bei der Durchführung einer wirksamen Ersten Hilfe unterstützen können, gehen wir ausführlich auf dieses Thema ein:

3. Organisation der Ersten Hilfe in der Kita

Die Teilnehmerinnen erfahren u. a.,

- dass eine Erzieherin in jeder Gruppe als Ersthelfer aus- und alle zwei Jahre fortgebildet werden muss; die Kosten übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger
- dass wir für jede zweite Erzieherin in der Gruppe das Training „Erste Hilfe am Kind“ empfehlen und finanzieren,
- dass mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 vorhanden sein muss,
- dass ein Verbandbuch geführt werden muss und
- wie der Transport von Verletzten zum Arzt organisiert werden kann.

Weil in jedem Seminar und auch schriftlich und telefonisch sehr viele Anfragen zum Verabreichen von Medikamenten gestellt werden, gehen wir auf diese Thematik ein.

Von großem Interesse für die Erzieherinnen sind unsere praxisorientierten Empfehlungen zu Projekten zur Gesundheitsförderung:

4. Projekte zur Gesundheitsförderung

Händehygiene

Mit Plakaten und einer Empfehlung zum Einsatz des Dermalux-Gerätes unterstützen wir die Erzieherinnen dabei, dieses wichtige Thema mit den Kindern zu erarbeiten. Mit einer UV-Checkbox können die Kinder mit anschaulichen Experimenten davon überzeugt werden, dass gründliches Händewaschen notwendig ist, um sich vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Lärmreduzierung

Die Lärmampel macht den Lärmpegel im Raum in einer für Kinder gut verständlichen optischen Weise (Ampelfarben) sichtbar. Neben baulich-technischen Vorrichtungen zur Verbesserung der Raumakustik ist die Lärmampel ein Hilfsmittel, um durch pädagogische Maßnahmen den Lärm zu reduzieren und die Kinder für Lärm zu sensibilisieren.

Im Seminar führen wir die Experimente mit beiden Geräten vor und informieren die Teilnehmerinnen über die Ausleihmöglichkeiten.

Bewegungsförderung für Kinder unter drei Jahren

Bewegungsförderung im frühen Kindesalter ist Gesundheits- und Sicherheitsförde-

rung zugleich. Anhand von Filmausschnitten aus unserer DVD „Kinder sich bewegen lassen“ erläutern wir im Seminar, wie Räume gestaltet und mit Material ausgestattet sein können, damit sich Kleinkinder darin möglichst viel und frei bewegen können. Voraussetzung dafür ist, dass alle Vorschriften für Aufenthaltsbereiche und Spielgeräte für unter Dreijährige eingehalten sind, damit keine schweren Unfälle geschehen können. Die DVD mit der Botschaft „Lassen Sie die Kinder sich bewegen“ liegt allen Kitas vor.

Ein weiteres wichtiges Thema im Seminar ist:

5. Vorschriften für Bau und Ausstattung

Dafür, dass die Bestimmungen der „Regel Kindertageseinrichtungen“ GUV-SR S2 eingehalten werden, ist der Träger zuständig. Gleichwohl erläutern wir den Sicherheitsbeauftragten im Seminar die wichtigsten Vorschriften, um sie für Gefahrenstellen im Gebäude und in Außenspielbereichen zu sensibilisieren. So können sie Gefährdungen schneller und besser erkennen und melden.

Autorin: Christina Bucher, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Fortsetzung der Seminare 2012

Weil in den letzten Jahren nicht alle kommunalen Kitas unser Angebot wahrnehmen konnten, bieten wir den kommunalen Kitas für das Jahr 2012 weitere sechs Seminare an:

- ☉ am 26.04.2012 in Rosenheim
- ☉ am 03.05.2012 in Landshut
- ☉ am 10.05.2012 in Pleinfeld
- ☉ am 14.06.2012 in Augsburg
- ☉ am 21.06.2012 in Würzburg
- ☉ am 28.06.2012 in Bamberg

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Seminaren ausschließlich um Ersts Schulungen handelt. Das Informationsschreiben dazu versenden wir im Januar 2012 direkt an die Kitas. Wir bitten darin die Kita-Leiterinnen, in Absprache mit dem Träger eine Erzieherin als Sicherheitsbeauftragte zu benennen (das kann auch die Leiterin selbst oder ihre Stellvertreterin sein) und für eines der Seminare in der Nähe anzumelden, wenn

- das bisher noch nicht geschehen ist, d. h. wenn noch keine Erzieherin aus der Einrichtung an einer unserer Schulungen teilgenommen hat, oder
- wenn z. B. wegen eines Personalwechsels eine andere Erzieherin als Sicherheitsbeauftragte ausgebildet werden soll.

Somit hatte jede kommunale Kita die Möglichkeit, einen Sicherheitsbeauftragten ausbilden zu lassen. Über weitere Seminare 2013 werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Neue Broschüre erschienen

Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei bis sechs Jahren



„Die Sicherheit des Kindes ist Grundvoraussetzung für seine Bildung, Erziehung und Betreuung“, heißt es im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Dabei ist Sicherheit nicht gleichzusetzen mit null Unfällen, Sicherheit ist vielmehr ein Zustand frei von unvermeidbaren Risiken. „Eine völlig risikofreie Umgebung für Kinder kann es ohnehin nicht geben. Kalkulierbare Gefahrenstellen sind bewusst zuzulassen ...“, heißt es weiter.

Dem schließen wir uns an: Wir wollen die Kinder nicht mit allen Mitteln vor allen Gefahren fernhalten, sie nicht in Watte packen; das wäre der falsche Weg. Kinder müssen von klein auf lernen, mit Gefahren umzugehen. Unbekannte Situationen, Risiken und auch der sog. „Aua-Effekt“ bei einer geringfügigen Verletzung stellen für sie ein Entwicklungspotenzial dar.

Was jedoch unbedingt vermieden werden muss, sind „versteckte“ Gefahren, Gefahren, die für Kinder nicht erkennbar sind und zu schweren Verletzungen mit bleibenden Schäden oder zum Tod führen können. Die Basis für Präventionsmaßnahmen sind die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2) und die Regel „Kindertageseinrichtungen“ (GUV-SR S 2). Wir berichteten darüber bereits in der UV-aktuell 2 und 3/2009.

Aufbauend auf diese – vom Träger umzusetzenden – Sicherheitsstandards haben die Erzieherinnen die Aufgabe, die Forderung nach größtmöglicher Sicherheit stets

abzuwägen mit dem Bedürfnis der Kinder nach abwechslungsreicher Umgebung und ihrem Recht, selbstbestimmt aktiv zu sein.

„Eine sichere Lernumgebung“, schreibt der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, „darf nicht durch eine zu starke Reglementierung der Kinder, die ihre Erfahrungsmöglichkeiten beschneidet, erkaufte werden ... Die Verantwortung hierfür muss allen pädagogischen Fachkräften täglich bewusst und in ihrem Handeln verankert sein.“

Um Leiterinnen und Erzieherinnen bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen, haben wir in der zweibändigen Broschüre „Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen“ die wichtigsten Informationen für die Sicherheit der Kinder in Kitas zusammengestellt.



Inhalt

In Band 1 können die Erzieherinnen in zehn Kapiteln zu den verschiedenen Arten von Unfällen (siehe Kasten) nachlesen, welche Vorschriften bei Bau und Ausstattung eingehalten werden müssen, was sie darüber hinaus tun können, um die Kinder vor Unfällen in der Einrichtung zu schützen, und wie sie sich bei einem Unfall richtig verhalten.

Unfallarten und Präventionsmaßnahmen

- ▶ Schutz vor Sturzunfällen
- ▶ Schutz vor Schnitt- und Stichverletzungen
- ▶ Schutz vor Quetsch- und Scherenunfällen
- ▶ Schutz vor Augenverletzungen
- ▶ Schutz vor Verbrennungen und Verbrühungen
- ▶ Schutz vor Vergiftungen
- ▶ Schutz vor Ertrinken
- ▶ Schutz vor Ersticken
- ▶ Schutz vor Stromunfällen
- ▶ Schutz vor Verletzungen durch Tiere

Jedes Kapitel ist in drei Teile gegliedert: Im **ersten Teil** erhalten die Erzieherinnen Informationen über das Unfallgeschehen, über die Ursachen sowie die Art und Schwere der möglichen Verletzungen und über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Im **zweiten Teil** wird detailliert auf Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung eingegangen.

Sicherheitstechnische Vorschriften

Für Bau und Ausstattung von Kitas ist der Träger der Einrichtung zuständig, der durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt unterstützt wird. Gleichwohl möchten wir die Erzieherinnen, die tagtäglich in der Einrichtung arbeiten, kurz über diese Vorschriften informieren, damit sie Gefährdungen besser und schneller erkennen und sie der Kita-Leitung bzw. dem Träger melden können. Wir nennen die Schutzziele aus der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ und erläutern exemplarisch Maßnahmen, wie diese Schutzziele erreicht werden können.

Organisatorische Maßnahmen

Für einen sicheren Betrieb sind die Leitung der Einrichtung und für den Bereich der jeweiligen Gruppe auch alle Erzieherinnen und Erzieher verantwortlich. Die Broschüre enthält Hinweise dafür, wie der Tagesablauf in der Einrichtung oder einzelne Aktivitäten und Projekte noch sicherer gestaltet werden können, z. B. wie Kinder in Kitas an den verantwortungsvollen Umgang mit Feuer herangeführt werden können und was dabei zu beachten ist.

Pädagogische Maßnahmen

Ein wichtiges Erziehungsziel ist, Kinder – je nach Alter – in die Lage zu versetzen, Gefahren zu erkennen und richtig damit umzugehen. Damit wird der Sicherheitsförderung neben den baulich-technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder ein bedeutender Stellenwert eingeräumt.

Wir haben für die Erzieherinnen – ganz konkret für die Praxis – in Band 2 „Methodisch-



didaktische Anregungen und Spiele zur Prävention von Unfällen“ zusammengestellt, z. B. Anregungen und Spiele zur Prävention von Sturzunfällen, Augenverletzungen oder Verbrennungen und Vergiftungen. Dabei geht es darum, den Kindern – soweit das entwicklungsbedingt schon möglich ist – Gefahren zu verdeutlichen. Das gelingt am besten, wenn sie den Umgang mit gefährlichen Situationen im geschützten Raum real lernen und üben können.

Damit die Erzieherinnen die entsprechenden Anregungen und Spiele zu den verschiedenen Gefährdungen leicht finden können, wird unter dem Punkt „Pädagogische Maßnahmen“ in Band 1 immer auf die dazugehörigen Seiten in Band 2 verwiesen.

Der **dritte Teil** jedes Kapitels enthält Informationen zum richtigen Verhalten in der Unfallsituation und nach einem Unfall. Wir weisen darauf hin, dass die Eltern eines verletzten Kindes in jedem Fall informiert werden müssen, und empfehlen, im Vorfeld zu klären, wie bei einem Unfall vorzugehen ist, z. B. wie der Verletztentransport organisiert wird.

Zu den in der jeweiligen Unfallsituation durchzuführenden Erste-Hilfe-Maßnahmen können im Rahmen dieser Broschüre nur Anhaltspunkte gegeben werden, die einen Erste-Hilfe-Kurs nicht ersetzen. Jede Erste-Hilfe-Maßnahme muss – wenn im Anschluss keine ärztliche Behandlung er-

folgt – im Verbandbuch eingetragen werden; wenn ein Arzt aufgesucht wird, muss eine Unfallanzeige erstellt und an den Unfallversicherungsträger gesandt werden.

Für genauere Informationen, wie die Einrichtung mit Erste-Hilfe-Material ausgestattet sein muss, welche Ausbildung in Erste Hilfe für die Erzieherinnen vorgeschrieben ist, wie der Verletztentransport zu handhaben ist und wie der Unfall dokumentiert werden muss, verweisen wir auf unsere demnächst erscheinende Informationsschrift „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“.

Die zweibändige Broschüre „Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen“ wird zusammen mit weiteren neuen Medien allen Kitas in Bayern zugeschickt. Damit liegt den Einrichtungen ein Nachschlagewerk für alle Arten von Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung in der Kita vor.

Bezugsmöglichkeiten

Weitere Interessenten können Band 1 der Broschüre über unseren Medienversand erhalten: Medienversand, Bayer. GUVV Ungererstraße 71, 80805 München oder medienversand@bayerguvv.de

Autorin: Christl Bucher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Unsere Medien finden Sie im Internet unter www.kuvb.de/Prävention/Betriebsraten/Kindertageseinrichtungen/Medien

Bestellung über medienversand@kuvb.de



Kinder sich bewegen lassen

Ein Film zur Bewegungsförderung in Kinderkrippen



Kinder sollen sich bewegen dürfen, selbst auf die Gefahr hin, kleinere Verletzungen zu erleiden. Dieser ungewöhnliche Ansatz wird im Film zur Bewegungsförderung in Kinderkrippen erläutert und lernpädagogisch untermauert.



Der Film zeigt exemplarisch auf, wie die Bewegungsentwicklung von Kleinkindern verläuft und wie Räume in Kinderkrippen gestaltet und mit Materialien ausgestattet sein können, um Kinder in ihrer selbständigen und freien Bewegung zu fördern. Er richtet sich an Erzieherinnen in Kinderkrippen und an Erzieherinnen, die unter dreijährige Kinder in Kindergärten und Häusern für Kinder betreuen.



Der Bayer. GUVV ist Herausgeber dieses Films, der in Zusammenarbeit mit der Bewegungstherapeutin Gerburg Fuchs und in Kooperation mit der Unfallkasse Nord unter finanzieller Beteiligung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt entstand.

Im Rahmen der Film Premiere am 20. Januar 2010 in Nürnberg wiesen der Geschäftsführer des Bayer. GUVV,

Elmar Lederer, und der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord, Jan Holger Stock, auf die große Bedeutung der Bewegungsförderung für die frühkindliche Entwicklung und die Sicherheit der Kinder hin. Sie machten deutlich, dass die Unfallkassen die Kinder in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) durchaus nicht vor allen Gefahren schützen können und wollen. Ziel und Aufgabe der UV-Träger und aller an der Kinderbetreuung Beteiligten sei es, die Kinder vor unvermeidbaren Risiken zu schützen, also vor Unfällen mit schweren Verletzungen oder bleibenden Schäden.

Nach der Filmvorführung hatten die Teilnehmer in zwei Workshops Gelegenheit, „Bewegungsförderung live“ zu erleben und sich über verschiedene Aspekte der Aufsichtspflicht zu informieren. In Bayern wird der Film sowohl an alle Kinderkrippen verteilt, als auch an alle Kitas, die eine Betriebslaubnis für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

haben. Von Einzelbestellungen bitten wir abzusehen.

Frau Fuchs befragte Christl Bucher, Pädagogin beim Bayer. GUVV, zur Intention des Films.

Fuchs: Was hat die Unfallversicherungsträger dazu motiviert, einen Film zur Bewegungsförderung unter dreijähriger Kinder in Kitas erstellen zu lassen?

Bucher: Wir führen dieses Projekt im Rahmen unseres Präventionsauftrags zur Gesundheitsförderung und Unfallverhütung für Kinder in Kitas durch. Die Bedeutung der Bewegungsentwicklung für die Unfallprävention und für die Gesundheitsvorsorge ist unumstritten. Im Schulalter ist immer häufiger die Rede von entwicklungs- und lerngestörten Kindern, von Kindern mit Bewegungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten, mit Wahrnehmungs- und Konzentrationsstörungen, mit Haltungsschäden und mit Übergewicht.

Die frühkindliche Betreuung in den Kitas kann einen erheblichen Beitrag zu einer gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung von Anfang an leisten.

Dazu soll dieser Film Informationen und Impulse geben. Er zeigt, wie Kinder ihre Bewegungsfreude entfalten und wie Räume gestaltet werden können, in denen das gefahrlos möglich ist. Damit wollen wir die Erzieherinnen ermutigen, frei von haftungsrechtlichen Ängsten, Kinder zu mehr Bewegung und zum selbständigen Erproben ihrer motorischen Fähigkeiten zu ermutigen. Denn fitte und gesunde Kinder haben ein viel geringeres Risiko, einen Unfall zu erleiden.

Fuchs: Sie sprechen von Unfallprävention. Ist denn das Unfallgeschehen im Kita-Bereich, speziell bei den unter Dreijährigen überhaupt nennenswert?

Bucher: In den letzten Jahren ist die Zahl der Unfälle von Kindern in Kitas ständig gestiegen, besonders bei den unter Dreijährigen. Das hängt natürlich mit der gestiegenen Zahl der versicherten Kinder und den verlängerten Öffnungszeiten zusammen. Aus der Unfallstatistik geht jedoch auch hervor, dass zahlreiche Unfälle auf mangelnde Wahrnehmungs-, Koordinations- und Reaktionsfähigkeit, also auf die Folgen von Bewegungsdefiziten zurückzuführen sind. In etwa der Hälfte aller Unfälle verletzen sich die Kinder, indem sie stolpern, hinfallen, umknicken, sich stoßen oder zusammenstoßen.

In der Regel kommt es bei diesen Unfällen nur zu leichten Verletzungen wie

Prellungen oder kleinen Schürfwunden. Auffällig oft kommen jedoch auch Quetschungen von Fingern in Türen vor. Schwerere Unfälle, wie z. B. Knochenbrüche, sind im Kita-Bereich die Ausnahme.

Dabei kann ein Großteil der Unfälle dadurch vermieden werden, dass der natürliche Bewegungsdrang der kleinen Kinder nicht unterbunden, sondern bewusst gefördert wird und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, vielseitige Erfahrungen zu sammeln.

Fuchs: Wie müssen Räume gestaltet sein, in denen sich Kleinkinder möglichst gefahrlos bewegen können und welche Vorschriften sind zu beachten?

Bucher: Dass in Kitas überwiegend nur Unfälle mit relativ leichten Verletzungen vorkommen, liegt an ganz konkreten Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Bau und Ausstattung, durch die Kinder vor großen, für sie nicht erkennbaren Gefahren geschützt werden. Kleinkindern ist z. B. die Gefahr eines Stromschlags nicht bewusst, ebenso wenig wie die Gefahr des Ertrinkens in einem Teich. Auch dass sie eine Treppe hinunterstürzen können oder sich den Finger in einer Tür einklemmen können, können sie nicht absehen.

In der Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ und in der dazugehörigen Regel „Kindertageseinrichtungen“ finden sich Schutzziele und detaillierte Vorschriften für Bau und Ausstattung, durch die Unfallgefahren



vermieden bzw. soweit wie möglich reduziert werden. So sind z. B. Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern immer zu sichern, alle Steckdosen in Kitas müssen mit einer Kindersicherung versehen sein und Teiche dürfen unter Dreijährigen auf keinen Fall zugänglich sein. Alle baulichen Anlagen, die gesamte Ausstattung, die Spielplatzgeräte und das Spielzeug müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkindern bzw. unter Dreijährigen entsprechen.

Wenn in Kitas diese Anforderungen erfüllt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, in dem Sinne, wie sie z. B. im Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben ist: „Die Sicherheit des Kindes ist Grundvoraussetzung für seine Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie ist bei allen Aktivitäten, zu jeder Zeit und in jeder Situation wichtig, aber zugleich nicht in einem umfassenden Sinn nötig. Eine völlig risikofreie Umgebung für Kinder kann es ohnehin nicht geben. Kalkulierbare Gefahrenstellen sind bewusst zuzulassen.“

Fuchs: Was verstehen Sie unter „kalkulierbaren Gefahren“?

Bucher: Darunter verstehen wir, dass Sicherheit nicht gleichzusetzen ist mit Null Unfällen. Sicherheit ist vielmehr ein Zustand frei von unvermeidbaren Risiken. Wir wollen die Kinder nicht von allen Gefahren abschirmen und sie nicht „in Watte packen“ – das wäre der falsche Weg. Kinder müssen von klein auf lernen, mit Gefahren umzugehen. Kalkulierbare Gefahren, unbekannte Situationen und Risiken stellen für sie ein Entwicklungspotenzial dar, um das wir sie um der Unfallverhütung willen nicht bringen dürfen.

Fuchs: Sie plädieren also dafür, Kindern Raum zur Bewegung zu geben und dabei „blaue Flecken“ in Kauf zu nehmen?

Bucher: In der Pädagogik ist man sich darüber einig, dass vielseitige Bewegungserfahrungen im Kleinkindalter unverzichtbar sind. Sie dienen nicht nur der Entwicklung der motorischen Fähigkeiten, sondern auch der kognitiven Leistungen, wie z. B. der Wahrnehmung. Außerdem gewinnen die Kinder dabei Selbstvertrauen

und üben soziale Verhaltensweisen ein. Bewegungsförderung ist somit Gesundheitsförderung und Sicherheitsförderung in einem.

Ein Vernachlässigen der Bewegung in der frühen Kindheit führt zu psychomotorischen Mängeln wie Wahrnehmungs-, Koordinations- und Reaktionsstörungen, was die Ursachen für die meisten Unfälle im Kindesalter sind. Deshalb empfehlen wir ausdrücklich, den Kindern Raum zur Bewegung zu geben, auch auf die Gefahr hin, dass sie sich geringfügig verletzen können.

Die Säuglings- und Gehirnforschung hat herausgefunden, dass Kinder durch ihre gesunde Selbsteinschätzung in der Regel von Unfällen bewahrt werden, wenn sie – ohne Anweisungen oder Erwartungsdruck von außen – ihre Handlungen selbst bestimmen dürfen. Sie lassen sich intuitiv nur auf solche Aktionen ein, die sie sich körperlich auch zumuten können. Wenn sich ein Kind dabei doch einmal einen kleinen Schmerz zufügt, so kann das ein wichtiger Lernprozess sein.

Für die Praxis heißt das, dass es nur richtig und gut sein kann, den Kindern ausreichend Möglichkeit zu geben, ihre motorischen Fähigkeiten zu erproben und Erfahrungen zu sammeln.

Fuchs: Welche Folgen hat dies für die Aufsichtspflicht der Erzieherin?

Bucher: Kinder benötigen Aufsicht, um sicher aufwachsen zu können. Dies gilt auch für die KiTa. Aber gleichzeitig soll

die Beaufsichtigung die Kinder nicht mehr als notwendig einschränken. Verbote sind nur dann angebracht, wenn Kinder sich selbst oder andere gefährden. Die Kinder sollen lernen können, Gefahrenquellen zu erkennen und damit umzugehen.

Der Film soll Ängste von Erzieherinnen bei ihrer Aufsichtspflicht abbauen und ihnen Sicherheit geben. Sind die baulich-technischen Vorschriften eingehalten, sind sie entlastet, d. h. sie können sich auf ihre pädagogischen Aufgaben konzentrieren. Wenn keine verschluckbaren Spielzeugteile vorhanden sind oder ein Kinderschutzgitter an der Treppe angebracht und immer verschlossen ist, sind sie auf der sicheren Seite. Auch bei einem möglichen Sturz von einer Leiter oder von einem Klettergerüst brauchen sie keine schlimmen Verletzungen befürchten, wenn die Höhe beschränkt und für ausreichend Fallschutz gesorgt ist.

Fazit

Erzieherinnen sind in der momentanen Situation durch veränderte Angebote der Einrichtungen, die unterschiedliche Altersstruktur der Kinder und veränderte Aufgaben stark gefordert. Wir hoffen, dass die Informationen und Impulse aus diesem Film zu ihrer Entlastung beitragen.

Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV



Experimente zur Händehygiene in Kindertageseinrichtungen

Händehygiene als Gesundheitsprävention

Infektionskrankheiten wie z. B. Atemwegs- und Magen-Darm-Erkrankungen werden durch Viren und Bakterien über die Haut, die Luft, über Lebensmittel oder über Gegenstände übertragen. In zahlreichen Studien wurde nachgewiesen, dass allein durch richtige Händehygiene die Ansteckung mit Infektionskrankheiten wesentlich reduziert werden kann. Dass Händewaschen in der Erziehung bei vielen Eltern, verglichen z. B. mit dem Zähneputzen, nur einen geringen Stellenwert einnimmt, mag vielleicht daran liegen, dass diese Tatsache nicht hinlänglich bekannt ist oder daran, dass diese „unsichtbare Gefahr“ verdrängt wird.

Hygienebewusstsein ist nicht angeboren, es muss in der Kindheit – im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen (KiTa) und in der Schule – erst erworben werden. Je früher mit der Hygieneerziehung begonnen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass erlerntes Verhalten zur lebenslangen Routine wird. So sieht der „Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ vor: „Es (das Kind) erwirbt Wissen für ein gesundheitsbewusstes Leben und lernt gesundheitsförderndes Verhalten insbesondere in den Bereichen Ernährung und Körperpflege und Hygiene.“

Händewaschen, aber richtig

Richtiges Händewaschen hat nichts mit übertriebener Reinlichkeitserziehung zu tun, vielmehr ist es die einfachste und effektivste Maßnahme, um die Übertragung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Durch richtiges Händewaschen werden die Krankheitskeime weggespült; dabei wird zwar auch die gesunde Hautflora reduziert, aber nicht geschädigt, weil sich diese „guten“ Bakterien schnell wieder vermehren.

Händewaschen ist notwendig bei hohem Infektionsrisiko, z. B. vor dem Essen, nach dem Gang zur Toilette, nach dem Kontakt mit Haustieren und nach dem Kontakt mit Kranken.

Um kleine Kinder mit anschaulichen Experimenten davon überzeugen zu können, dass und warum richtiges Händewaschen in bestimmten Situationen notwendig ist, stellen wir den Kindertageseinrichtungen das sog. Dermalux-Gerät zur Verfügung.



Dermalux-Gerät mit Anschlusssteil und Testlotion

Mit dem Dermalux-Gerät den Bakterien auf der Spur

Bei Erwachsenen wird dieses UV-Tischgerät speziell für Berufsgruppen eingesetzt, bei denen Händehygiene besonders wichtig ist, z. B. in Krankenhäusern. Mittels einer fluoreszierenden Testlotion kann festgestellt werden, ob die Hände gründlich gereinigt bzw. eingecremt wurden.

Für Kinder kann das Dermalux-Gerät eingesetzt werden, um mit Hilfe der Testlotion zu demonstrieren, dass „Bakterien“ auf der Haut sein können, auch wenn die Hände nicht „schmutzig“ sind, d. h. wenn man mit bloßem Auge nichts sehen kann.

Außerdem lässt sich damit deutlich zeigen, dass „Bakterien“ über den Hautkontakt leicht von einem Menschen auf den anderen übertragen werden können und dass sie über die Hände auch auf Gegenstände und auf Lebensmittel gelangen können.



Unter dem UV-Licht ist zu sehen, dass „Bakterien“ vom Türgriff auf die Hand übertragen wurden.



Schließlich ist unter UV-Licht ganz deutlich zu erkennen, ob die Hände gründlich gewaschen wurden, d. h. ob alle Reste der nicht sichtbaren Testlotion entfernt wurden.

Mit diesen Experimenten und den Erklärungen dazu haben die Kinder das Wissen erworben, dass es neben guten Bakterien auch Krankheitserreger gibt, die über die Haut in den Körper gelangen können. So können die Kinder zur Einsicht kommen, dass Händewaschen notwendig ist, um sich vor Infektionskrankheiten zu schützen. Mit diesem Wissen und mit der Einsicht in die Notwendigkeit kann bei Kindern die Bereitschaft zu rich-

tiger Händehygiene von klein auf geweckt werden. Sie wird zu einer Selbstverständlichkeit im ganzen Leben.

Voraussetzung ist natürlich, dass es nicht bei der einmaligen Demonstration bleibt, sondern dass dadurch ein Prozess in Gang gesetzt wird, der von den Eltern und von den Erzieherinnen erinnert und wenn nötig auch kontrollierend oder ermahnend begleitet wird.

Plakat zur Händehygiene in Kitas

Um diesen Prozess zu unterstützen, stellen wir jeder Einrichtung vier Exemplare des hier abgebildeten Plakats zur Verfügung.

Es enthält in dem Text „Vor dem Essen, nach dem Klo wasch ich die Hände sowieso!“ und mit den bildlichen Darstellungen die Quintessenz aus den vorausgegangenen Experimenten.

Alle Einrichtungen erhalten per Postversand in der nächsten Zeit diese Plakate. Wir bitten daher von Einzelbestellungen abzusehen.



Autorin:
Christl Bucher,
Geschäftsbereich
Prävention beim
Bayer. GUVV



Lärmsituation in Kindertageseinrichtungen und Schulen

LÄRM – ein Lern- und Gesundheitsproblem in Kindertageseinrichtungen und Schulen

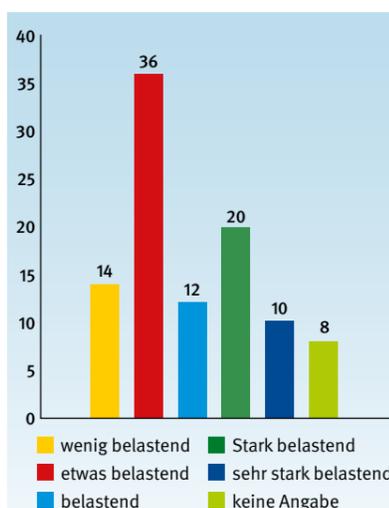
Lärm ist einer der wesentlichen Belastungsfaktoren in Kindertageseinrichtungen und Schulen. In einer Umfrage von ver.di Bayern und dem Bayer. GUVV gaben 42 % der befragten Erzieherinnen an, dass sie den Lärm an ihrem Arbeitsplatz als belastend bzw. stark belastend empfinden. Immerhin noch 36 % litten „etwas unter Lärm“ (siehe Broschüre „Gesundes Arbeiten in Kindertagesstätten“, Bayer. GUVV/ver.di, Bayern 2005).

Mehrere Studien bestätigen die Lärmbelastung in Kindertageseinrichtungen, die oft über den für Kinder und Erwachsene zumutbaren Grenzwerten liegt. Auch in Schulen herrscht meist ein zu hoher Lärmpegel, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen.

Folgen der Lärmbelastung

Diese hohe Lärmbelastung führt zwar nicht zu irreversiblen Schäden; es ist jedoch nachgewiesen, dass sowohl Kinder als auch Lehrkräfte und Erzieherinnen stark darunter leiden. Lärm wirkt sich negativ auf das Lernen aus: Die Kommunikation, die Konzentration und die Gedächtnisleistung werden beeinträchtigt. Besonders stark davon betroffen sind Kinder, die bereits Hörstörungen oder eine Sprachentwicklungsverzögerung haben, Kinder mit nicht deutscher Muttersprache und kleine Kinder in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten.

Lärm löst aber auch Stressreaktionen aus, die bei Kindern und Erwachsenen zu Gereiztheit, Nervosität, Kopfschmerzen, Erschöpfung und Schlafstörungen führen können. Bei 40 bis 60 % der Erzieherinnen treten durch die erhöhte Sprechanstrengung Stimmbandprobleme auf.



Angaben über gesundheitliche Beschwerden aufgrund des Lärmes der Kinder (Anteile der Antworten in Prozent).

Ursachen der starken Lärmbelastung

In Kindertageseinrichtungen wie in Schulen entsprechen die akustischen Eigenschaften der Baumaterialien und Einrichtungsgegenstände oft nicht dem neuesten Stand der Technik. Vielfach wurde auf eine schallschluckende Bauweise und Ausstattung nur wenig Wert gelegt. Unter solchen Umständen können schon kritische Werte erreicht werden, ohne dass die Kinder besonders laut sind.

Maßnahmen zur Lärmreduktion

Um die Lärmproblematik in den Griff zu bekommen, müssen zunächst vorrangig technische Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik durchgeführt werden. Decken, Wände und Böden können mit schallabsorbierenden Materialien nachgerüstet oder raumgestalterische Maßnahmen (z. B. das Anbringen von textilen Vorhängen) durchgeführt werden.

Aber auch mit organisatorischen Maßnahmen, z. B. der Abtrennung von Funktionsräumen oder dem Einplanen „stillere Pausen“ kann die Lärmsituation verbessert werden.

Im pädagogischen Bereich gilt es, die Kinder zunächst einmal für Lärm zu sensibilisieren, ein Lärmbewusstsein zu schaffen und dann Strategien zu entwickeln, wie dem Lärm wirksam und nachhaltig begegnet werden kann. Ein bewährtes Hilfsmittel dafür ist eine sog. Lärm- bzw. Lautstärke-Ampel.

Lärm-Ampel macht Lärm „sichtbar“ und bewusst

Die Lärm-/Lautstärke-Ampel hat ein handliches Format von ca. 15 x 40 x 10 cm und kann als Tischgerät verwendet oder an der Wand befestigt werden. Sie wird mit Strom betrieben und ist einfach zu bedienen. Im Gerät sind ein Mikrofon und ein Lärmpegelmessgerät eingebaut. Die standardmäßige Einstellung zwischen 55 und 85 dB(A) kann mittels eines Drehschalters variiert und so den verschiedenen Situationen angepasst werden. In der Ausgangsposition – es ist ruhig im Raum – wird ein grünes Lichtsignal angezeigt. Steigt der Lärmpegel auf einen Wert von, je nach Einstellung, 60–70 dB(A) an, springt die Ampel auf Gelb um. Bei diesem Geräuschpegel ist es gerade noch möglich, Informationen aufzunehmen, zu verarbeiten und umzusetzen. Ab dem bedenklichen Wert von 80 dB(A) schaltet die Ampel auf Rot und es ertönt ein akustisches Signal.

Den Kindern ist die Symbolik der Ampelfarben bekannt und sie können sie leicht auf die momentane Lärmsituation übertragen:



Lärm-Ampel ORG-DELTA Lautstärke-Ampel Päd. Boutique

Ausleihe unter 089/360 93-340

rot = verboten, d. h. es ist viel zu laut
gelb = Achtung, d. h. es ist sehr laut
grün = erlaubt, d. h. es ist in Ordnung

Die Smiley-Gesichter auf der Lärm-Ampel der Firma ORG-DELTA unterstreichen noch zusätzlich diese Bedeutung. So eingesetzt, dient die Lärm-Ampel in erster Linie dazu, den momentanen Lärm zu reduzie-

ren. Gleichzeitig lernen die Kinder aber auch, was zu laut ist. Das zu wissen, ist wichtig für späteres Hören mit dem Kopfhörer und für Diskobesuche.

Ausleihe der Lärm-Ampeln

Unter dem Aspekt des vorbeugenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Personal und die Kinder in Kindertages-



Broschüre kostenlos zu bestellen unter Medienversand@bayerguvv.de

einrichtungen und Grundschulen haben der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK seit 2005 insgesamt elf Lärm- und Lautstärke-Ampeln angeschafft. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen können sie kostenlos für vier Wochen ausleihen und testen. Die Einrichtungen und Schulen wurden über Seminare und einen Artikel im „weißblauen Pluspunkt“ über dieses Angebot informiert und machen regen Gebrauch davon.

Wir hoffen, damit auch weiterhin einen effektiven und nachhaltigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zu einem besseren pädagogischen Arbeiten und Lernen in Kindertageseinrichtungen und Schulen leisten zu können.

Autorin: Christl Bucher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

BESSERER LÄRM- UND VIBRATIONSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe bei der Umsetzung der neuen Verordnung

Für Lärm und Vibrationen gelten zukünftig neue Grenzwerte am Arbeitsplatz. Darauf weisen die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung vor dem Hintergrund der neuen Verordnung zu Lärm und Vibrationen hin. Diese war als Umsetzung zweier EG-Richtlinien am 28. Februar 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Sie ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im März in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist, die Beschäftigten bei der Arbeit besser vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen zu schützen. Als Arbeitsschutzinstitutionen beraten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Betriebe dabei, die neue Verordnung umzusetzen.

Bei Lärm sinken gegenüber der alten Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ die Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen um 5 Dezibel (A). Lärmbereiche sind damit schon ab einer durchschnitt-

lichen täglichen Lärmbelastung von 85 Dezibel (A) zu kennzeichnen. Für Bereiche, in denen der Lärm 85 dB(A) übersteigt, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um die Lärmexposition zu verringern. Eine technische Maßnahme ist zum Beispiel die Kapselung lauter Maschinen und eine organisatorische Maßnahme die räumliche oder zeitliche Trennung lauter und leiser Arbeitsbereiche. Als letzte Maßnahme sind persönliche Schutzausrüstungen, wie zum Beispiel Gehörschutz, vorzusehen.

Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung detaillierte Präventionsmaßnahmen. Diese muss der Arbeitgeber ergreifen, wenn die Vibrationen festgelegte Auslösewerte beziehungsweise Expositionsgrenzwerte erreichen oder überschreiten. Die Unfallversicherungsträger gehen davon aus, dass 4 bis 5 Millionen Beschäftigte gehörgefährdendem Lärm bei der Arbeit ausgesetzt sind. Bei Hand-Arm-Vibrationen wird Schätzungen zufolge

von 1,5 bis 2 Millionen betroffenen Beschäftigten ausgegangen, bei Ganzkörper-Vibrationen von 600.000.

Seit den 1970er Jahren ist Lärmprävention am Arbeitsplatz ein Schwerpunkt des betrieblichen Arbeitsschutzes. Trotz erheblicher Erfolge ist berufliche Lärmschwerhörigkeit immer noch eine der häufigsten Berufskrankheiten in Deutschland. So erkennen die

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich in mehr als 6.000 Fällen eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit an. Vibrationen können zu Muskel- und Skeletterkrankungen (Wirbelsäule, Hand-Armgelenke) und Durchblutungsstörungen der Hände führen. Bei arbeitsbedingten, langjährig hohen Vibrationsbelastungen können entsprechende Berufskrankheiten entstehen. Daher gibt die Verordnung nun detaillierte Präventionsmaßnahmen vor.

Diese und weitere Hinweise finden Sie in den Fragen und Antworten unter www.hvbg.de.



Sonnenschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Spielen im Sand – ohne Sonnenbrand

Die typischen Symptome eines Sonnenbrandes – Hautrötung, Brennen, Bläschenbildung und das Schälen der Haut – sind hinlänglich bekannt und manchem vielleicht noch in schmerzlicher Erinnerung. Doch mit dem Abklingen der Beschwerden ist nicht immer alles vorbei. Die zerstörten Hautschichten regenerieren sich zwar äußerlich, tief im Innern der Haut können aber schwerwiegende Schädigungen zurückbleiben, die viele Jahre später zu Hautkrebs führen können.

Die Zahl der an Hautkrebs Erkrankten hat sich in den letzten Jahrzehnten alle 10 bis 15 Jahre verdoppelt. Zurückzuführen ist das Ansteigen dieser durch UV-Strahlung verursachten Hautkrebserkrankungen hauptsächlich auf zwei Faktoren, nämlich auf den Rückgang der schützenden Ozonschicht und auf das geänderte Freizeitverhalten der Menschen. Offensichtlich werden die dadurch notwendig gewordenen Präventionsmaßnahmen noch nicht ausreichend umgesetzt, denn in Deutschland erkranken zur Zeit jedes Jahr 7.000 Menschen an dem gefährlichen schwarzen Hautkrebs.

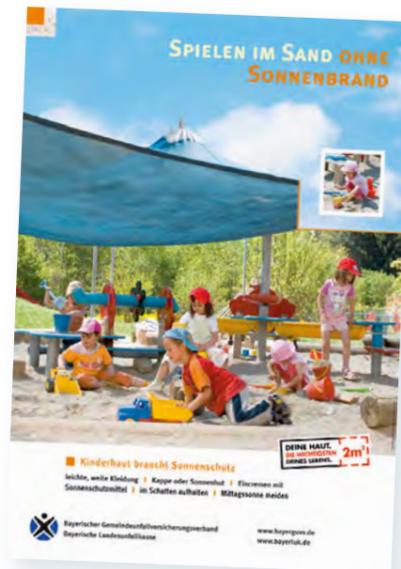


Bei Kindern ist die Gefahr, schnell einen Sonnenbrand zu bekommen, besonders groß. Sie halten sich länger im Freien auf und sind damit einer deutlich höheren Sonnenbestrahlung ausgesetzt. Dazu kommt noch, dass ihre Haut noch nicht – wie die der Erwachsenen – in der Lage ist, sich vor UV-Strahlen zu schützen. Umso mehr geben folgende Tatsachen zu bedenken:

- ▶ 80 % der gesamten Lebensdosis an UV-Strahlen werden im Kindes- und Jugendalter aufgenommen.
- ▶ Ein Sonnenbrand vor dem 12. Lebensjahr erhöht das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken um ein Vielfaches.

Das darf aber nicht dazu führen, die Kinder bei Sonnenschein nicht mehr draußen spielen und toben zu lassen, denn Kinder brauchen Bewegung im Freien für ihre gesunde Entwicklung. Vielmehr muss es Ziel sein, Eltern, Kinder und Erzieher für dieses Thema zu sensibilisieren, sie über Ursachen und Auswirkungen eines Sonnenbrandes zu informieren und ihnen Tipps für ein „sonnengerechtes“ Verhalten zu geben. Weil es von entscheidender Bedeutung für das ganze Leben sein kann, muss der vernünftige Umgang mit der Sonne bereits im Kindesalter gelernt und praktiziert werden.

Die Sonne hat Licht- und Schattenseiten
Kinder lieben es, in der Sonne zu spielen und genießen – wie Erwachsene auch – ihre wohltuende Wirkung: Sonne macht gute Laune; sie regt den Kreislauf und den Stoffwechsel an und steigert die Vitalität. Zuviel Sonne jedoch kann gesundheitsschädlich sein: Ein Sonnenstich kann bei Kindern zu einer Hirnhautentzündung führen, und die UV-Strahlen schaden den Augen und dem gesamten Immunsystem. Besonders gefährliche Folgen hat ein Zuviel an UV-Strahlung aber für die Haut, wenn neben einer vorzeitigen Hautalterung und Faltenbildung Hautkrebs auftritt.



Unsere Haut – ein lebenswichtiges Organ mit vielen Funktionen

Unsere Haut ist unser größtes Organ mit vielen Funktionen. Sie schützt uns durch die Produktion von Melanin, dem braunen Hautfarbstoff, vor UV-Strahlen. Sie schützt den Körper auch vor Kälte und zuviel Wärme, vor Stößen und vor dem Eindringen von Schmutz und Krankheitserregern und verhindert das Austrocknen des Körpers. Mit der Haut können wir tasten und fühlen.

Viele dieser Funktionen sind so wichtig, dass ein Verlust von ca. 20 % der Haut, z. B. durch eine starke Verbrennung, zum Tod führen kann.

Kinderhaut ist besonders gefährdet

Im Kindes- und besonders im Kleinkindesalter ist die Haut noch nicht vollständig ausgereift. Vor allem der hauteigene Schutzmechanismus vor UV-Strahlen ist noch nicht entwickelt. Die Haut ist dünn und sehr empfindlich, schützende Hautverdickungen fehlen und sie kann, da noch nicht genügend Pigmentzellen vor-

handen sind, nicht schnell genug Pigmente produzieren.

So tragen die Kleinsten ein überproportional hohes Risiko, dass tiefere Hautzellen durch UV-Strahlen geschädigt werden. Jeder Sonnenbrand in der Kindheit erhöht das Risiko später an Hautkrebs zu erkranken um ein Vielfaches, auch wenn wir uns als Erwachsene vor Sonnenbrand schützen.

Kinderhaut braucht besonderen Schutz

Am wirksamsten wäre es natürlich, die Sonne ganz zu meiden. Das lässt sich aber nur zeitweise vertreten, z. B. in der Mittagszeit im Hochsommer. Der Schutz vor zuviel UV-Strahlen kann in der Kindertageseinrichtung auch durch folgende Maßnahmen gewährleistet werden:

1. Geeignete Kleidung

An erster Stelle ist zu nennen, dass die Eltern die Kinder entsprechend kleiden und ausstatten:

- ▶ luftige Bekleidung, die möglichst viel vom Körper bedeckt,
- ▶ Kappe mit Schirm oder breitkrempiger Hut, damit auch Gesicht und Augen geschützt sind,
- ▶ leichte Schuhe, die auch die Fußrücken bedecken.

Inzwischen gibt es auch Kleidungsstücke aus Stoffen, die durch eine besondere Webtechnik oder Imprägnierung einen besonderen UV-Schutz bieten.

2. Spezielle Sonnenschutzmittel

Nur unbedeckte Körperstellen müssen sorgfältig mit speziellen Sonnenschutzmitteln eingecremt werden. Es ist Sache der Eltern, ein für ihr Kind geeignetes Sonnenschutzprodukt auszusuchen und das Kind bereits zu Hause einzucremen. Mit der Einrichtung ist eine Vereinbarung zu treffen wie das Eincremen im Laufe des Tages gehandhabt werden soll.

Zum Gebrauch von Sonnenschutzmitteln ist grundsätzlich zu sagen, dass unbedingt spezielle Produkte für Kinder mit einem hohen Lichtschutzfaktor verwendet werden sollen. Wichtig ist auch zu wissen,



dass wiederholtes Eincremen nötig ist, damit der Schutzfilm lückenlos bleibt, die Dauer des Schutzes dadurch aber nicht verlängert wird.

3. Aufenthalt im Schatten

Selbstverständlich sollte es in jeder Einrichtung die Möglichkeit geben, im Schatten zu spielen. Wenn große Bäume fehlen, bieten Markisen oder Sonnensegel eine gute Alternative. In den Sommermonaten empfiehlt es sich, den Tagesablauf so zu planen, dass sich die Kinder während der Mittagszeit nicht im Freien aufhalten.

Weitere Maßnahmen zum Sonnenschutz für Kinder

- ▶ Nach dem Baden sollen Kinder sofort abgetrocknet und erneut mit wasserfestem Sonnenschutzmittel eingecremt werden.
- ▶ Bei einem Aufenthalt im Süden, am Meer oder im Gebirge wird auch für Kinder dringend empfohlen, die Augen mit einer Sonnenbrille zu schützen.
- ▶ Alle Sonnenschutzmaßnahmen sollen im Sommer auch bei bewölktem Himmel und beim Aufenthalt im Schatten getroffen werden, weil auch hier UV-Strahlen auf die Haut treffen.

Medien für Kindertageseinrichtungen

„Sonnenschutz sollte so selbstverständlich werden wie das tägliche Zähneputzen“ empfahlen die Bayerischen Staatsminister-

rien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in ihrer Aktion „Sonne(n) mit Verstand – statt Sonnenbrand“ im Jahr 2006.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK leisten dazu in diesem Jahr einen Beitrag, indem sie alle Kindertageseinrichtungen in Bayern mit Medien zum Thema Sonnenschutz ausgestattet haben.

- ▶ Das Plakat „Spielen im Sand ohne Sonnenbrand“ ist zum Aushang in der Kindertageseinrichtung gedacht und soll Eltern, Kinder und Erzieher an die „Sonnenschutzregeln“ erinnern.
- ▶ Der Elementarbrief „Hau(p)tsache gesund! Hautschutz im Kindergarten“ enthält Hintergrundinformationen für Erzieherinnen und viele anschauliche und kindgerechte Vorschläge, die sie dabei unterstützen sollen, dieses wichtige Thema wiederholt mit den Kindern aufzugreifen.

Wenn der richtige Umgang mit der Sonne von klein auf gelernt wird, spricht nichts dagegen, die wohltuende Wirkung der Sonne zu genießen, ohne Gefahr zu laufen, durch einen leichtfertig verursachten Sonnenbrand im Kindesalter später an Hautkrebs zu erkranken.

Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Sommer – Sonne – Gefahr für die Haut:



Hautschutz durch Beschattung!

Natürliche und künstliche Beschattungsmöglichkeiten schützen die Haut von Kindern und Jugendlichen.

Dass die Haut von Kindern besonders empfindlich ist, ist hinlänglich bekannt. Deshalb müssen auch in Kindertageseinrichtungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um Kinder vor übermäßiger Sonnenbestrahlung zu schützen. Neben der richtigen Bekleidung und dem Eincremen mit geeigneten Sonnenschutzmitteln sind natürliche und technische Beschattungsmaßnahmen von großer Bedeutung. Damit wird gewährleistet, dass Kinder keiner intensiven Sonnenstrahlung im Freien ausgesetzt sind und somit auch im Erwachsenenalter negative Folgen für die Haut verringert werden.

Oberste Priorität haben geeignete Beschattungsmaßnahmen, da sie den direkten Sonnenkontakt am effektivsten vermindern.

Vielerorts sind diese in den Außenspiel- und Spielplatzbereichen oft noch nicht vorhanden bzw. unzureichend. Man unterscheidet zwischen natürlicher (z. B. Bäume, Sträucher, Rankpflanzen) und künstlicher bzw. technischer Beschattung (z. B. Markisen, Sonnensegel, Sonnenschirm).

Sowohl natürliche als auch technische Beschattungseinrichtungen bzw. -konstruktionen sollten grundsätzlich größer als die zu beschattende Fläche sein.

Die Auswahl der Beschattungssysteme bzw. die geeignete Kombination der verschiedenen Varianten hat entscheidenden Einfluss auf die Gesamtwirksamkeit der Beschattungsmaßnahmen.

Übersicht und Funktionsweise der gängigsten Beschattungsmöglichkeiten

Natürliche Beschattungsmaßnahmen
Ideal für natürlichen Schatten sind Bäume und Sträucher mit großen dichten Kronen. Sie spenden meistens bereits bei niedrigstehender Morgensonne schon Schatten. In der Mittagshitze haben sie nebenbei noch einen gewissen kühlenden Effekt (Verdunstung, Blätter halten Bodenfeuchte). Ein alter Baumbestand mit dichtem

Geäst und Blättern (Bild 1) bildet daher eine gute Grund- bzw. Flächenbeschattung. Kindertageseinrichtungen mit altem Baumbestand haben daher ideale Bedingungen. Werden Außenspielbereiche allerdings auf der „grünen Wiese“ neu errichtet, fehlt es häufig an natürlicher Beschattung. Oft werden nur kleine Bäume und Büsche gepflanzt, die keinen ausreichenden Schatten spenden.

Künstliche bzw. technische Beschattungsmaßnahmen

Sie kommen immer dann in Frage, wenn die natürliche Beschattung nicht ausreicht oder wenn spezielle, häufig frequentierte Spiel- und Aufenthaltsorte einen punktuellen bzw. gezielten Sonnenschutz erfordern. Insbesondere in südlich ausgerichteten Gärten sind Schutzmaßnahmen besonders wichtig. Zu den speziellen Aufenthalts- und Spielbereichen gehören beispielsweise Spielplatzgeräte und Terrassen oder Sandkästen. Technische Beschattungsmaßnahmen ergänzen im Regelfall sinnvoll die natürliche Beschattung.

Die oben genannten Systeme haben grundsätzlich den Vorteil, dass sie bestimmte Situationen gezielt bzw. ausreichend be-

schatten können und oft auch flexibel an unterschiedlichen Orten einsetzbar sind. Ein großer Nachteil ist hierbei allerdings die nur auf bestimmte Teilflächen bzw. Spielbereiche und somit auf eine vorab definierte Fläche begrenzte Sonnenschutzwirkung. Ein Sonnenschirm oder ein zu kleines bzw. falsch platziertes Sonnensegel kann in der Mittagssonne, wenn die Sonne am höchsten steht, sehr gute Ergebnisse bringen, nicht mehr hingegen am Morgen oder am Nachmittag, wenn der Schatten außerhalb der zu beschattenden Bereiche wandert.

Einsatzbereiche und Funktionsweise von technischen Beschattungsmöglichkeiten

Sonnenschirme

Man unterscheidet klassische Mittelstockschirme (z. B. Marktschirm, siehe Bild 2) und sog. Freiarmschirme (z. B. Ampelschirm). Bei Freiarmschirmen befindet sich der Stock außerhalb der Schirmfläche. Sie können daher flexibel (neig-, höhenverstell- und 360°-schwenkbar) und einfach (z. B. Kurbelantrieb) dem Sonnenstand (Stichwort: Morgen- und Abendsonne) angepasst werden. Durch die Funktion als „Sonnendach“ wird die Bewegungsfreiheit

kaum beeinträchtigt. Sonnenschirme eignen sich bestens für Terrassen und befestigte Freiflächen. Der Schirmbezug sollte aus hochwertigen, wetter- und UV-beständigen Materialien (z. B. Acrylgewebe) bestehen. Der Schirmfuß sollte bodenbündig bzw. barrierefrei verankert sein – Schirmständer sind wegen der Verletzungsgefahr (z. B. Stolperstellen) eher ungeeignet. Beide Systeme bieten einen guten Sonnenschutz zu günstigen Preisen.

Sonnensegel

Sie sind gut geeignet zur Beschattung von großen Flächen. Der Auf- und Abbau ist einfach, da das Segel beispielsweise durch abspannungsfreie Federstützen oder durch Seilrollensysteme sicher gespannt und befestigt wird. Einen optimalen Sonnenschutz bieten viereckige Segel. Anspruchsvolle Grundrisse können durch Kombination von mehreren Segeln problemlos beschattet werden. Sonnensegel werden häufig auf Terrassen und über Sandkästen (Bild 3) und Spielplatzgeräten eingesetzt. Bei der Beschattung von größeren Sandkästen haben sich kombinierbare Sonnensegel bewährt, die gleichzeitig als Sonnen- und Sandkastenschutz (gegen Verschmutzung, Katzenkot etc., Bild 4) dienen.



1 Ideale natürliche Beschattung: Alter, dichter Baumbestand

2 Marktschirm: Schöne, große Beschattungsfläche. Der Schirmständer ist nicht bodenbündig bzw. barrierefrei und daher nicht geeignet



Terrassen-Markisen (Bild 5)

Hier halten und spannen Gelenkarme ein Tuch, das auf einer Rolle aufgewickelt wird. Sie eignen sich für große Beschattungsflächen. Breiten von ca. 7 m und Ausladungen von ca. 5 m sind möglich. Die Befestigung erfolgt im Regelfall an der Hauswand. Markisen sind ortsfest und können noch mit Zubehör (z. B. Schutzbleche, Windsensor, Fernbedienung, Neigungswinkelverstellung) optimiert werden. Nachteilig sind der relativ hohe Preis sowie der Wartungsaufwand.

Gebäudeteile/Anbauten (Dachüberstand, Pergola)

Erwähnenswert ist die Pergola (= Vor- bzw. Anbau) in Form eines raumbildenden Ganges. Sie dient der Beschattung und kann naturnah durch Rankpflanzen (z. B. wilden Wein) oder auch künstliche Abdeckmaterialien (Holz, Metall) Sonnen- und Windschutz geben. Von Nachteil sind allerdings das langsame Wachstum der Rankpflanzen und die aufwändige Pflege.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Planung von Außenspielflächen und Aufenthaltsbereichen im Freien das Thema Sonnenschutz und Beschattungs-

Sicherheitstechnische Hinweise beim Einsatz von technischen Sonnenschutzsystemen:

- ▶ Aufbau- und Montageanleitung des Herstellers bei Inbetriebnahme beachten,
 - ▶ Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung befolgen,
 - ▶ technische Beschattungssysteme (insbesondere Schirme) nie ungesichert aufstellen,
 - ▶ vor dem Öffnen/Schließen prüfen, ob sich kein Hindernis im Öffnungsbereich des Schirmes befindet,
 - ▶ keine eigenen Abänderungen am Schirm/Segel etc. vornehmen (Verlust der Zulassung),
 - ▶ nur unbeschädigte Sonnensegel, Schirme und Markisen verwenden,
 - ▶ die Befestigung/Funktion überprüfen
- (z. B. Bodenhülsen/Verankerung, Spannvorrichtung bei Sonnensegeln),
- ▶ Defekte nur durch Sachkundige (z. B. Hersteller/Handwerker) fachmännisch beheben lassen,
 - ▶ nur zugelassenes Zubehör verwenden,
 - ▶ auf das GS-Zeichen für unabhängig „Geprüfte Sicherheit“ achten,
 - ▶ Windfestigkeit (Sturm, Hagel, starke Windböen) beachten; bei auffrischendem Wind/Stürmböen oder Hagel sind der Schirm bzw. das Segel oder die Markise zu schließen,
 - ▶ Wartungs- und Inspektionsarbeiten gemäß Herstellerangaben durchführen lassen.

maßnahmen unbedingt berücksichtigt werden muss. Dabei sollten der Träger der Einrichtung, die Kita-Leitung, die Eltern und auch die beteiligten Fachplaner „Hand in Hand“ arbeiten. Ein geeigneter und effizienter Sonnenschutz darf nicht aus Kostengründen oder „Vergesslichkeit“ unberücksichtigt bleiben. Zum Wohle unserer Kinder und der Gesundheit aller Nutzer

sind geeignete Beschattungsmaßnahmen vorzusehen und unbedingt erforderlich.

Weiterführende Informationen:

Präventions-Kampagne Haut der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, siehe Internet: www.2m2-haut.de

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Umgang mit Seilen, Stricken, Bändern und Kordeln: Unkalkulierbares Risiko?

Immer wieder ereignen sich auf Spielplätzen und an Spielplatzgeräten tödliche Unfälle – woran liegt das? Was sollen, was können wir tun?



An Spielplatzgeräten angeschlagene Seile müssen abgebaut werden, Schals und Ketten immer in die Kleidung stecken.



Auf Spielplatzgeräten gilt: Helm abnehmen! Jacken sollten immer geschlossen oder abgelegt sein und freie Enden von Schals in die Kleidung gesteckt werden.



Schlüsselbänder am besten abnehmen oder wenn überhaupt, Schlüsselbänder mit Sollbruchstellen verwenden.



Springseile und Pferdegeschirre oder als Pferdegeschirr verwendete Seile haben auf Spielplatzgeräten nichts verloren.

Ich stehe wieder einmal im Stau auf einer Autobahn auf dem Rückweg von einem Dienstgeschäft, Begehung eines Kindergartens und der Außenanlagen, als ich im Radio die Nachricht höre, dass in einem Kindergarten in Oberbayern ein Kind an einem Spielplatzgerät tödlich verunfallt ist. Die ersten Fragen, die mir durch den Kopf gehen, sind, wie das passieren konnte, ob es vermeidbar war und ob es wieder durch Kordeln verursacht war.

Zuerst erfahre ich den Unfallhergang aus der Unfallanzeige. Die Kinder hatten mit einem Pferdegeschirr gespielt und ein Kind ist mit diesem Geschirr dann zum Rutschen gegangen ... Umgehend wird diskutiert, Pferdegeschirre in Kindergärten zu verbieten. Aber ist das wirklich der richtige Weg?

Der Aktionismus, der sofort entsteht, ist verständlich. Man möchte nicht machtlos dastehen, sondern etwas tun, um solche Unfälle in Zukunft verhindern zu können. Man könnte diese Spielsachen komplett verbieten. Aber wäre das umsetzbar oder

wäre es nur eine Gewissensberuhigung? Auch das Versehen mit Sollbruchstellen, Zerschneiden und definiert wieder Zusammennähen erscheint zumindest bei Pferdegeschirren keine dauerhafte und zielführende Möglichkeit. Wir können nicht alle Stricke und Seile aus der Welt der Kinder verbannen. Es gibt so viele davon: Springseile, Hüpfseile, Schlüsselbänder, Schals und Schmuck, Kordeln an Jacken, Seile zum Bauen, für Tipis oder Flöße und eben auch diese Pferdegeschirre, die den Kindern viel Spaß machen, aber offensichtlich gefährlich sein können, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet werden. Wir können nur aufklären, unsere Kinder sensibilisieren, damit sie sich der Gefahren bewusst werden und die Eltern und Erzieherinnen an die Gefahren erinnern. Entscheidend wäre, dass alle einen achtsamen Umgang mit den entsprechenden Spielsachen und Spielplatzgeräten praktizieren.

Doch wie sieht der Alltag aus, den wir immer wieder erleben? Hier begegnen wir Kindern, denen von ihren Eltern verordnet

wird, einen Fahrradhelm auf den Spielplatzgeräten zu tragen – mit der besten Absicht und nicht wissend, in welche Gefahr sie ihre Kinder damit bringen. Denn der Helm hat den guten Ruf, beim Fahrradfahren Leben zu retten – und was hier hilft, kann dort ja auch nicht schaden oder gar verkehrt sein – oder doch? Es gibt einschlägiges Regelwerk, in dem die Maßlichkeiten für Spielplatzgeräte definiert sind, die DIN EN 1176. In dieser DIN wird immer davon ausgegangen, dass sich Kinder bei der Benutzung von Spielplatzgeräten auch einmal leichter verletzen können. Verletzungen, die keine bleibenden Folgen oder Auswirkungen haben, also ein blauer Fleck oder eine kleine Schürfwunde vom Hinfallen, quasi der „Aua-Effekt“, werden in Kauf genommen. Ein Behüten vor allen Gefahren ist nicht möglich und würde sich sicherlich auch nachteilig auf die Entwicklung der Kinder und ihr Gefahrenbewusstsein auswirken. Unabhängig davon sind die Spielplatzgeräte nach der Norm so konstruiert, dass ein Kind, immer in der Gesamtheit, also Körper und der im Verhältnis zum

3 Sonnensegel spendet viel Schatten, ideal zum Schutz von Sandkästen, Spielplatzgeräten, Terrassen



4 Ideal: Das Sonnensegel dient gleichzeitig als Sandkastenabdeckung



5 Markisen beschatten große Flächen besonders gut, sie sind aber relativ windanfällig

Körper relativ große Kopf, durch eine Öffnung, z. B. bei einer Leiter, einem Seilnetz passt, allerdings nur OHNE Helm. So sinnvoll dieser also beim Radfahren de facto ist, so sinnlos und gefährlich kann er bei der Benutzung eines Spielplatzgeräts sein.

Gleiches Szenario, andere Protagonisten: Momentan und speziell im Winter gerne getragen werden modische Schals, aber auch Schmuck und Kordeln in Jacken, etc. Auch hier wird mit den besten Absichten, das Kind vor Kälte zu schützen, oder einfach nur gut auszusehen, ein Accessoire eingesetzt, das beim Rutschen oder Klettern verhängnisvolle Folgen haben kann. Sollen wir jetzt alle Schals, allen Schmuck, Ketten generell verbieten?

Schlüsselbänder

Immer mehr Kinder sind mit eigenen Schlüsselbändern ausgestattet, teilweise einfach nur ein Werbegeschenk, teils zwingende Notwendigkeit, um den Schlüssel nicht zu verlieren. Auch hier gibt es geeignetere und weniger glückliche Ausführungen. Auch hier können bei Kindern bei sogenannten Zwangsbewegungen, die sie nicht mehr selbstständig stoppen können, gefährliche Situationen entstehen, wenn sich z. B. das Band beim Rutschen verhakht und sich dem Kind um den Hals legt und ihn einschnürt. Musterhaft sind Varianten

mit Sollbruchstelle (unter einer gewissen Kraftereinwirkung öffnet sich der Mechanismus, ohne das Band dabei zu zerstören oder das Kind schwerer zu verletzen), wobei diese entsprechend leicht auch unabsichtlich geöffnet werden können – kein Licht ohne Schatten.

Spielerischer Einsatz, kreativer Umgang
Bänder, Seile oder Tücher sind bei Kindern nach wie vor beliebt; der kindlichen Fantasie sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Von Schlittenhunderennen und Voltigieren bis zu Springen, Hüpfen, ob als „Double Dutch“ mit langen Schwungseilen oder alleine, beim alten Gummitwist, Knüpfen von Knoten in Seile und Schnüre – es gibt unendlich viele Varianten. Motorik, Koordination, Konzentration und Ausdauer werden so in einem spielerischen Kontext geschult. Man denke nur an die eigene Kindheit, welches Erfolgserlebnis das erste eigenständige Binden der Schnürsenkel zur Folge hatte.

Fakt ist, wir können Seile, Schnüre und Kordeln, aber auch Pferdegeschirre aus dem Alltag der Kinder, aus den Kindertageseinrichtungen nicht wegdiskutieren oder gar verbieten. Sie sind ein beliebtes, kreatives und auch günstiges Spielzeug, mit denen sich Kinder auch über längere Zeiträume gerne beschäftigen.

Was also können, was sollen wir tun?

Die Industrie hat nach Bestrebungen von Normungsgremien und Fachleuten in einer freiwilligen Selbstverpflichtung dahingehend reagiert, dass Hersteller und Importeure auf Kordeln in Kinderkleidung verzichten wollen. Auch in der Norm DIN EN 14 682 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung“ ist dies inzwischen geregelt. Darüber hinaus können wir nur aufklären, aufklären über mögliche Gefahren, Träger von Einrichtungen, Hersteller, Erzieherinnen aber auch Eltern und unsere Kinder für diese Thematik sensibilisieren, mit geschärftem Blick entsprechende Situationen erkennen und gezielt eingreifen, auch bei Wartung und Unterhalt von Spielplatzgeräten. Die Kinder müssen ein Gefahrenbewusstsein entwickeln und ergänzend müssen dazu auch Regeln aufgestellt und deren Einhaltung überprüft werden. So dürfen Seile und Bänder auf Spielplatzgeräten generell nicht benutzt werden, angeschlagene Seile müssen entfernt werden. Auch Seilschlaufen oder Knoten um den Hals sind ein Tabu, ebenso wie starkes Zugschnüren oder Fesseln von Händen, Füßen oder anderen Körperteilen.

Dennoch werden wir nicht alle schweren Unfälle vermeiden können, ein Restrisiko bleibt.

Bereits in der Ausgabe 3/2000 erschien ein Artikel zu der Problematik in „Kinder, Kinder“ von Hr. Wolf vom GUV Hannover. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK haben zu dieser Thematik ein Faltblatt herausgegeben: „Pferdegeschirre, Kordeln und Fahrradhelme: Tödliche Fallen auf Spielplätzen“. Zur gleichen Thematik gibt es ein Plakat, das unter medienversand@bayerguvv.de bestellt werden kann. Das Faltblatt sowie ein Piktogramm mit einer Warnung vor Fahrradhelmen auf Spielplätzen kann auf der Internetseite des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK unter www.bayerguvv.de heruntergeladen werden.

Autor:

Dipl.-Ing. Arch. (FH), MPA Peter Schraml,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Weg mit gefährlichen Umzäunungen und Einfriedungen!

Die Aufsichtspersonen des Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK finden bei ihren Besichtigungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Spielplätzen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen immer wieder Umzäunungen vor, an denen sich Kinder oder Jugendliche verletzen können. Dabei stellt sich oft heraus, dass sich der Träger der Einrichtung bzw. das zuständige Bauamt oder das Aufsichtspersonal der möglichen Verletzungsrisiken gar nicht bewusst sind.

Insbesondere bei Spiel- und Freizeiteinrichtungen ist es Aufgabe des Trägers bzw. Unternehmers, die sog. „Verkehrssicherungspflicht“ zu beachten. Das heißt, die Anlage muss so sicher gestaltet sein, dass Gefährdungen möglichst vermieden und die Sicherheitsvorschriften berücksichtigt und eingehalten werden. Dazu gehört beispielsweise neben sicher begehbaren Verkehrswegen und Treppen auch eine sicher geplante, konstruierte und dauerhaft intakte Umzäunung bzw. Einfriedung. Deshalb muss sich der Bauplaner bzw. Betreiber bereits bei der Planung Gedanken über die spätere Nutzung machen. Wir empfehlen grundsätzlich, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit des Trägers mit in die Planung einzubeziehen.

Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet, da sie einen großen Bewegungsdrang haben und aus Spieltrieb, Unerfahrenheit und Leichtsinns oft nicht in der Lage sind, Gefahren einzuschätzen. Zudem neigen sie dazu, Verbote zu missachten.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK weisen darauf hin, dass in Aufenthaltsbereichen von Schülern bis zu einer Höhe von



Bild 1 und 2: Stabgitterzaun ► keine Gefährdung, abgeschirmte Enden

2,0 m (ab Oberkante Standfläche) und bei Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von 1,50 m keine spitzen bzw. hervorstehenden Teile vorhanden sein dürfen. Diese sicherheitstechnischen Schutzziele sind sowohl in der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (§§ 11 u. 14 GUV-V S1), als auch den „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (Abschnitte 1.1 u. 2.11 GUV-SR 2002 Bay) aufgeführt. Außenbereiche und Zugänge von Kindertageseinrichtungen müssen mit mind. 1,0 m (Empfehlung: 1,50 m) hohen Einfriedungen umgeben sein. Um ein Überklettern zu vermeiden, dürfen keine leiterähnlichen Aufstiegs-elemente vorhanden sein. Auch wenn keine konkreten gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Höhe bzw. Gestaltung (z. B. Freizeit- und Sportanlagen, öffentliche Spielplätze) vorgeschrieben sind, muss der Unternehmer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung feststellen, ob die Umzäunung oder Einfriedung geeignet ist und ggf. präventive Maßnahmen veranlassen (siehe auch Unfallbeispiele 3 und 4).

Besonders bei Schulen und Kindertageseinrichtungen, aber auch bei öffentlichen

Freizeitanlagen, können hervorstehende Zaunteile quasi ins „Auge“ gehen. Vor kurzem ereignete sich in einer Kindertageseinrichtung ein tragischer Unfall, bei dem ein Kindergartenkind mit dem Gesicht auf ein hervorstehendes Zaunteil fiel. Das Kind erlitt dabei schwere und dauerhafte Augenverletzungen.

Zur Umzäunung bzw. Einfriedung von Grundstücken werden oftmals sog. Stabgitterzäune verwendet. Diese Zaunsysteme haben den Vorteil, dass sie kostengünstig und langlebig sind. In der Regel werden solche Gitterelemente verwendet, die an der einen Seite einen glatten Abschluss (Bild 1 und 2) haben und an der gegenüberliegenden Seite hervorstehende Stabenden (Bild 3 und 4). Um Verletzungen zu vermeiden, dürfen hervorstehende Enden in Aufenthalts- und Spielbereichen nicht nach oben herausragen. Nach unten, zum Boden ragende Enden (Bild 5), müssen bis in Bodennähe reichen. Leider fehlt dieser wichtige Sicherheitshinweis oft in der Aufbau- und Montageanleitung der Zaunherstellerfirmen oder er ist den

Darauf sollten Sie achten:

- Kaufen Sie keine Kinderkleidung, bei der Kordeln und Schnüre im Halsbereich vorhanden sind; wenn dies dennoch der Fall ist, achten Sie darauf, dass diese nicht länger als 7,5 cm sind, verzichten Sie außerdem auf Kordelstopper, Feststeller oder Knoten.
- Druckknöpfe und Klettverschlüsse sind die bessere Alternative zu Kordeln oder Schnüren im Halsbereich und auch am restlichen Körper.
- Enden von Schals oder Tüchern immer in die Kleidung stecken.
- Verzichten Sie ganz auf Schlüsselbänder oder wenn nicht möglich, setzen Sie zumindest Schlüsselbänder mit Sollbruchstellen ein (die Schlüsselbänder werden nicht zerstört, sondern öffnen unter einem bestimmten Druck).
- Fahrradhelme sollen beim Spielen oder Toben generell abgesetzt werden.
- Kinder sollten auf keinen Fall mit Riemen, Seilen oder Leinen klettern oder Spielplatzgeräte benutzen.
- Lösen und entfernen Sie Seile oder Leinen, die an Spielplatzgeräte geknüpft oder angeschlagen sind.

Bauplanern und ausführenden Firmen nicht bekannt.

Auch wenn der Zaun sicher aufgestellt ist, bedarf es je nach Beanspruchung einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Bei stark beanspruchten Maschendrahtzäunen können sich beispielsweise die Drähte gefährlich hervorbiegen. Dabei ragen die Spitzen offener Drahtenden (Bild 7) nicht selten in den Aufenthalts- bzw. Bewegungsbereich spielender Kinder und Jugendlicher. Es besteht akute Verletzungsgefahr.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Zäune und Einfriedungen sorgfältig geplant und realisiert werden müssen. Dabei dürfen die Sicherheitsaspekte nicht außer Acht gelassen werden. Wichtig ist auch die Organisation und Durchführung der regelmäßigen Wartung und Kontrolle von bestehenden Umzäunungen.“

Beispiele aus dem Unfallgeschehen mit Zäunen und Einfriedungen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Spielplatzbereichen:

Unfallbeispiel 1

Spitzes Ende eines Stabgitterzauns ins Auge bekommen (Bild 3 und 4):

„Beim Versuch, auf den Gartenzaun im Kindergarten zu klettern, rutschte Jürgen ab und bohrte sich ein ca. 2 cm langes Endstück einer Stange des Zaunes unter die Augenbraue des linken Auges.“

Anmerkung

Bei unserer Unfalluntersuchung hat sich herausgestellt, dass es sich um einen ca. 1,30 m hohen Stabgitterzaun handelte. Die freien Enden ragten unzulässigerweise nach oben! Der Träger bzw. das Bauamt hätten bereits bei der Planung des Zauns die mögliche Gefährdung erkennen müssen. Spätestens im Kindergartenbetrieb hätte das Personal jedoch die vorliegende akute Gefährdung für spielende Kinder erkennen und dies dem Träger melden müssen.

Der Stabgitterzaun wurde nach dem Unfall gedreht, so dass die spitzen Enden gegen



Bild 3 und 4: Stabgitterzaun ► Gefährdung durch hervorstehende, offene Enden

den Erdboden ragen (= keine Verletzungsgefahr!) und die glatte, ebene Seite nach oben steht.

Unfallbeispiel 2

Auf ein verbogenes, offenes Drahtende eines Maschendrahtzauns gefallen (Bild 7):

„Einige Schüler tobten auf dem Pausenhof herum und warfen sich aus Spaß regelmäßig in den angrenzenden Ballfangzaun des Sportplatzes. Dabei fiel ein Schüler mit dem rechten Auge auf ein hervorstehendes Drahtende. Er wurde mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht.“

Anmerkung

Hier zeigte sich, dass der Maschendrahtzaun bei der Aufstellung zunächst ordnungsgemäß aufgebaut und sicherheitstechnisch unbedenklich war. Für die intensive (unsachgemäße!) Beanspruchung, durch das „Hineinwerfen“ der Schüler, war



Bild 5: Stabgitterzaun ► keine Gefährdung, Enden stehen nach unten. Auf möglichst geringen Bodenabstand achten!



der Zaun allerdings nicht ausgelegt. Bei den regelmäßigen Kontrollen des Hausmeisters bzw. Bauamtes hätte der Mangel rechtzeitig erkannt werden müssen. Auch die Pausenaufsichten der Schule hätten die Gefährdung erkennen können. Der Maschendrahtzaun war offensichtlich in diesem Fall für die starke Beanspruchung als dauerhafte Lösung nicht geeignet.

Unfallbeispiel 3

Fingerabriss durch ein hervorstehendes Ende eines Stabgitterzauns (Bild 3 und 4):

„Eine Schülerin riss sich einen Ringfinger ab, als sie über einen rd. 1,80 m hohen Stabgitterzaun klettern wollte.“

Anmerkung

Die Recherche ergab, dass das Mädchen mit seinem Ring an einem rd. 3 cm hervorstehenden Stabende hängen blieb. Der Ring verfang sich an einem Stabende als das Kind mit den Füßen abrutschte. Als



Bild 6: Stahlzaun ► Gefährliche Spitzen



Bild 7: Maschendrahtzaun ► Gefährdung durch hervorgebogene, offene Enden

das gesamte Körpergewicht nunmehr über den Ring auf dem Finger lastete, wurde der Finger abgerissen. Der Finger konnte nicht mehr angenäht werden – er wurde amputiert. Der Unfall geschah nach Schulschluss. Die Sportanlagen der Schule waren allseitig eingezäunt. Nachträglich stellte sich jedoch heraus, dass allgemein bekannt war, dass Jugendliche hier häufig versuchten, auch außerhalb der Schulzeiten in die umzäunten Sportanlagen zu gelangen.

Unfallbeispiel 4

Auszug aus einem Gerichtsurteil des LG Thüringen (Az.: 7 O 143/01):

„Ein sechsjähriger Junge hatte mit seinen Freunden auf einem Bolzplatz, der an einen Kindergarten grenzte, Fußball gespielt. Das Gelände des Hortes war mit einem ca. 1,70 m hohen Zaun umgeben, der oben mit zwei bis fünf Zentimeter langen, scharfen Metallspitzen abschloss. Als eines der Kinder versehentlich das Leder über den Zaun schoss, wollte der Sechsjährige den Ball vom Kindergartengelände zurückholen. Bei dem Versuch, über den Zaun zu klettern, rutschte er ab und fiel in die spitzen Metallstreben. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu, musste ins Krankenhaus und konnte sechs Wochen die Schule nicht besuchen. Die Eltern des Kindes verklagten den Kindergartenbetreiber auf Schmerzensgeld. Er habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt und müsse dafür haften. Der wiegelte jedoch ab und erklärte, der Junge habe das Gelände unbefugt betreten wollen und könne

deshalb keinerlei Ansprüche stellen. Das LG Thüringen entschied wie folgt: Grundstückseigentümer seien normalerweise nur solchen Personen gegenüber verkehrssicherungspflichtig, die sich befügt auf ihrem Grund und Boden aufhielten. Speziell bei Kindern könnten aber auch bei unberechtigtem Betreten eines Grundstücks Schutzpflichten bestehen. Aus Spieltrieb, Unerfahrenheit und Leichtsinns seien Kinder oft nicht in der Lage, Gefahren zutreffend einzuschätzen. Zudem neigten sie dazu, Verbote zu missachten. Wer ein Grundstück besitze, bei dem verstärkt mit einem unbefugten Betreten durch Kinder zu rechnen sei, müsse deshalb besondere Schutzvorkehrungen treffen. Im vorliegenden Fall hat der Kinder-

gartenbetreiber gewusst, dass auf dem angrenzenden Bolzplatz häufig Fußball gespielt wurde. Für ihn sei daher vorhersehbar gewesen, dass ein Ball in das umzäunte Gelände fallen und Kinder sich bei dem Versuch, ihn zurückzuholen, an dem gefährlichen Zaun verletzen könnten. Deshalb hätte er die scharfen Metallspitzen beseitigen müssen. Dies habe der Grundstückseigentümer versäumt und damit seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Er müsse für dem verunglückten Jungen daher haften. Die Richter verurteilten ihn zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.600 Euro.“

Autor: Holger Baumann, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Was ist in der Praxis für den Sachaufwandsträger der Schule bzw. für den Kindergartenträger zu beachten?

- ⊗ Bei der Planung von Pausenhöfen, Spielbereichen und Außenanlagen wird die für den Träger zuständige „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ miteinbezogen.
- ⊗ Bereits während der Planung der Außenanlagen wird darauf geachtet, dass nur geeignete und dauerhaft sichere Umzäunungen zum Einsatz kommen.
- ⊗ Es wird sichergestellt, dass Zäune, Mauern oder sonstige Einfriedungen keine hervorstehenden Spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile haben.
- ⊗ Bei Pausenhöfen bzw. Aufenthaltsbereichen an Schulgrundstücken ist darauf zu achten, dass bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Oberkante Standfläche keine spitzen, scharfkantigen und hervorstehenden Teile oder Stacheldraht angebracht ist. (Quelle: §§ 11 und 14 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“ GUV-V S1)
- ⊗ In Kindertageseinrichtungen dürfen bis zu einer Höhe von mind. 1,50 m keine spitzen oder hervorstehende Bauteile sein.
- ⊗ Einfriedungen und Zugänge in Kindertageseinrichtungen müssen mind. 1,0 m hoch (Empfehlung: 1,50 m) sein und dürfen nicht zum Überklettern (z. B. leiterähnliche Zaunelemente) verleiten. (Quelle: Abschnitte 1.1 und 2.11 „Sicherheitsregeln Kindergärten“ GUV-SR 2002 Bay)
- ⊗ Bei besonderen Gefährdungen (z. B. stark befahrene Straße, angrenzende Gewässer) im unmittelbaren Bereich von Kindertageseinrichtungen kann es notwendig sein, die vorhandene Umzäunung zu erhöhen.
- ⊗ Stacheldraht oder spitz zulaufende Zäune (z. B. „Jägerzäune“) mit zu geringer Höhe sind in Aufenthaltsbereichen von Kindern und Jugendlichen (insbes. Kindergärten, Spielplätze, Schulen) unzulässig!
- ⊗ Bei Spielbereichen (z. B. Bolzplätze, Spielplätze) muss auch bei den angrenzenden Grundstücken auf sichere Umzäunungen (= Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers) geachtet werden.
- ⊗ Je nach individueller Beanspruchung und Gefährdung muss der Träger für eine regelmäßige Überprüfung der Außenanlagen und Einfriedungen sorgen.
- ⊗ Durch die regelmäßige Überprüfung werden erkennbare Mängel (z. B. hervorstehende Enden von Maschendrahtzäunen) festgestellt und rechtzeitig beseitigt.
- ⊗ Nur sachkundige Personen (z. B. Mitarbeiter von Gartenbauämtern) werden mit den regelmäßigen Prüfungen beauftragt.

Tipps zur Planung, Gestaltung, Umsetzung und zu sicherem Betrieb

Naturnahe Spielräume und Pausenhöfe in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bereits bei der Planung der Außenanlagen empfiehlt der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband auf naturnahe Gestaltung zu achten. Alle Beteiligten profitieren davon. Gut durchdachte und geplante Außenspielbereiche und Pausenhöfe helfen Unfälle zu vermeiden.

Seit Jahren befürwortet der Bayer. GUV die naturnahe Gestaltung von Pausenhöfen und Naturerlebnisräumen. Bei der Zusammenarbeit mit den Beteiligten wurden bereits viele interessante und sichere Konzepte in die Praxis umgesetzt. Bei Besichtigungen und Bauberatungen zeigt sich jedoch, dass noch Informationsbedarf bei bedeutsamen Sicherheitsdetails besteht (siehe Bild 1 – ungesicherte Absturztelle über einer Kriechröhre).

Dieser Fachartikel soll Anregungen für naturnahe Spiel- und Pausenhöfläachen schaffen, aber auch einen Überblick über die sicherheitsrelevanten Aspekte wie z. B. Fangstellen oder Fallräume geben.

Grundsätzlich sollen die Nutzer (Kinder, Schüler, Jugendliche, ...) Spaß und Freude haben und ausreichend sichere Spielmöglichkeiten vorfinden. Bei einer ausgefeilten, auf die Nutzer bezogenen Planung, sind natürlich auch Belange des Trägers bzw. Betreibers zu berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass naturnahe Spielräume keinen erhöhten Wartungs- und Inspektionsumfang aufweisen müssen.

In der Praxis häufig anzutreffende Denkweisen

Unsere Umwelt wird heutzutage oft technisch verändert und für das tägliche, „praktische“ Leben angepasst. Erwachsene gestalten Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen oft nach ihren Bedürfnissen, nach dem Motto: „quadratisch, praktisch, genial“. Das sieht man bei vielen Wohn- und Arbeitswelten.

Die Versiegelung und Einengung von natürlichen Lebens- und Spielräumen beeinflussen die natürlichen Bewegungs- und Spielmöglichkeiten der Kinder. Geeignete und abwechslungsreiche Außenspielräume und Pausenhöfe fehlen häufig. Oftmals werden Außenspielflächen bewusst befestigt, geradlinig-technisch gestaltet und mit konventionellen Spielgeräten bestückt. Fantasie und Erlebnisräume für Kinder werden dadurch beschnitten. Denn für sie ist ein abwechslungsreicher und möglichst natürlich angelegter Außenspielbereich interessant, pädagogisch sinnvoll und für wertvolle Erfahrungen bestens geeignet. So lassen sich beispielsweise auch Spielplatzgeräte (siehe Bild 2 – Kletterturm) und Sitzstufenanlagen aus Natursteinen (siehe Bild 3) ideal in die naturnahe Gestaltung integrieren.

Aus dem Unfallgeschehen – Gefahrenbewusstsein schärfen

Gut durchdachte naturnahe Spielräume helfen Unfälle zu vermeiden. Auch zunächst subjektiv gefährlich erscheinende Spielbereiche (siehe Bild 5 – mit Steinen gestaltete Hügellandschaft) können als „sicher“ eingestuft werden, wenn die Kinder mögliche Risiken klar erkennen, richtig einschätzen und bewusst wahrnehmen können. Wichtig ist die Kinder vor Gefahren zu schützen, die sie nicht oder nur schwer erkennen und die zu schweren Unfällen mit bleibenden Körperschäden führen können. Dies sind z. B. sogenannte Fangstellen für Kopf, Hände und Füße (siehe Bild 6 – Baumhaus > Gefährliche Kopf-fangstelle; und Bild 7 – Fußfangstelle).

Durch Kordeln an der Kleidung, Halsketten oder Anhänger haben sich in der Vergangenheit mehrere Strangulationsunfälle ereignet. Insbesondere bei Einsitzteilen von Rutschen können Kordeln einfädeln und Kinder daran hängen bleiben. Sind Gefahren, wie z. B. mögliche Stolperstellen bei Steinanlagen, deutlich zu sehen, passen sich die Kinder der erkennbaren Situation besser an. Wenn zudem einige grundlegende Sicherheitsaspekte berücksichtigt bzw. bestimmte Gefahrenstellen von vornherein verhindert werden, kommt es in der Praxis zu weniger Unfällen.



Bild 1: Kriechröhre – Begehbarer Bereich oberhalb des Ein-/Ausgangs hat keine Absturzsicherung; Scharfe Kanten an den Rohrenden runden oder fasen.



Bild 2: Kletterturm (= Spielplatzgerät) – ideal in den natürlichen Baumbewuchs integriert.



Bild 3: Sitzstufenanlage aus Natursteinen – gut in das vorhandene Gelände (Erdwall) eingefügt.



Bild 4: Sitzstufenanlage: max. Fallhöhen beachten; hervorstechende Kanten runden oder fasen; Sicherung gegen Hineinlaufen von oben! Spaltbreite max. 3 cm – hier verfugt – o.k.



Bild 5: Mit Steinen gestaltete Hügellandschaft – insbesondere auf max. Fallhöhen achten (hier o.k.)



Bild 6a/b: Baumhaus – Versteckte gefährliche Kopf-fangstellen! Durch Prüfkörper festgestellt.



Bild 7: Sitzstufenanlage – offensichtliche Fangstelle für Füße, Fugenmaße müssen auf ca. 3 cm verringert werden.

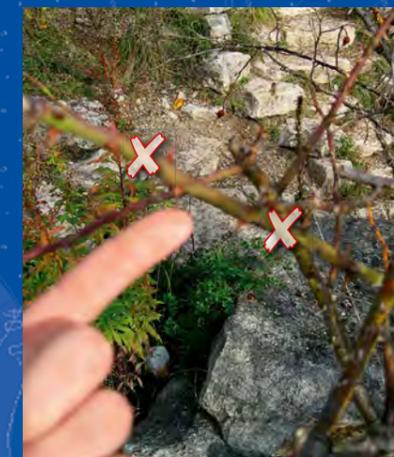


Bild 8: In Spiel- und Bewegungsreichen dürfen keine hervorstechende Stacheln oder Dornen sein.

Naturnahe Spielräume haben auch aus pädagogischer Sicht viele positive Effekte – Gefahrenbewusstsein kann gelernt werden. Die Kombination aus Bewegung, Spiel und Natur fördert u. a. die Motorik, die kognitiven Fähigkeiten und somit die Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit. Durch die intensive Identifikation mit den Außenanlagen gibt es deutlich weniger Probleme mit Vandalismus. Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist, dass sowohl die Anwendung von Gewalt als auch die Anzahl an Konflikten zurückgeht. Zahlreiche Schul- und Kita-Leitungen bestätigen dies.

Planung – Vorgehen

Entscheidend ist es, alle Beteiligten für eine naturnahe Spielraumgestaltung zu gewinnen. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen sollte die Initiative von der Leitung ausgehen und aktiv unterstützt werden. Um einen reibungslosen Projektlauf zu gewährleisten und alle Interessen zu berücksichtigen, hat es sich bewährt, bereits in der Planungsphase alle Beteiligten wie beispielsweise Bürgermeister, Baufachleute beim Sachkostenträger, El-



Bild 9: Spielplatzgerät/Kletterbaumstämme – Hindernisse (z. B. Palisaden) im Fallraum!

ternbeiräte, Eltern, Landschaftsarchitekten und externe Sponsoren einzubinden.

Prinzip der Nutzerbeteiligung

Um die Spielräume auch für die späteren Nutzer attraktiv zu machen, sind die Vorstellungen und Wünsche der Kinder bzw. Schüler mit zu berücksichtigen. In Schulen könnte dies beispielsweise im Rahmen ei-

ner Projekt-Woche oder einer separaten Befragung in der Klasse durchgeführt werden nach dem Motto: „Was wollt Ihr auf dem Pausenhof bzw. Außenspielbereich erleben?“ Dies stellt sicher, dass sich die Kinder/Schüler mit den Außenspielräumen identifizieren – „Das ist unser Spielplatz/Pausenhof“.

Steht fest, was realisiert werden soll, empfiehlt sich professionelle Unterstützung von erfahrenen Landschaftsarchitekten in Anspruch zu nehmen. Diese Experten entwickeln mit den Beteiligten/Nutzern ein auf die örtliche Situation abgestimmtes Gesamtkonzept und begleiten anschließend den weiteren Verlauf des Projekts bis zum erfolgreichen Abschluss.

Sicherheitsaspekte – Beispiele aus der Praxis

Auch bei naturnahen Spielräumen und Pausenhöfen müssen sicherheitstechnische Grundanforderungen berücksichtigt werden. Darum ist es entscheidend, bei der Planung auch immer Sicherheitsexperten, wie beispielsweise die „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ des Trägers oder Sachkundige für Spielplatzgeräte (z. B. TÜV) mit einzubinden. Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Normen für „Spielplatzgeräte“ (DIN EN 1176/-1177) und für „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ (DIN 18034) sind sinnvolle Orientierungshilfen bei der Planung von naturnahen Spielbe-



Bild 10: Kriechröhre – Bereich oberhalb der Röhre ist gegen Hineinlaufen/Absturz gesichert; Alle Kanten der Röhre sind gerundet bzw. gefast.

reichen. Hierbei werden wertvolle Hinweise zu Fangstellen, Sicherheitsabständen, Fallräumen und zugelassenen Bodenmaterialien im Fallbereich gegeben.

Beim beliebten „Bauen mit Steinen“ (siehe Bilder 3, 4, 5, 7) ist u. a. auf Folgendes zu achten:

- ▶ keine hervorstehenden, scharfkantigen Steine im Bereich von Verkehrs-, Spiel- und Bewegungsflächen;
- ▶ frostbeständiges Material vermindert scharfkantige Abplatzungen im Winter;
- ▶ absturzgefährdete Bereiche (insbes. oberhalb von Kriechröhren, Sitzstufenanlagen) müssen gegen direktes Hineinlaufen und Absturz (siehe Bild 10 – gesicherte Kriechröhre) gesichert sein;
- ▶ Steine so anordnen, dass die freie Fallhöhe untereinander max. 60 cm beträgt;
- ▶ bei Stufenanlagen ein Steigungsverhältnis von 1:1 (45°) nicht überschreiten;
- ▶ Öffnungen zwischen Steinen sind wegen Fußfangstellen möglichst gering zu halten – max. Spaltenbreite 3 cm.

Bei der Bepflanzung dürfen keine Gewächse mit hervorstehenden Dornen, Stacheln o. ä. (siehe Bild 8 – Dornen) in Lauf- und Bewegungsbereichen verwendet werden.

Beim Integrieren von Spielplatzgeräten (siehe Bild 9 – Kletterbaumstämme aus Robinie) sind unbedingt die Normen für Spielplatzgeräte (DIN EN 1176/-1177) zu

Checkliste – Was ist bei naturnahen Spielplätzen und Pausenhöfen zu beachten?

- Sind alle wichtigen Personenkreise, wie z. B. Träger, Bauamt, Schule, Kindertageseinrichtung, Eltern, Nutzergruppen wie Kinder/Schüler ausreichend informiert und beteiligt?
- Ist eine aktive Nutzerbeteiligung (insbes. Kinder, Schüler) gewährleistet? Werden diese bei der Umsetzung mit einbezogen?
- Ist ein professioneller Landschaftsplaner mit der Planung und Koordinierung des Bauvorhabens beauftragt?
- Ist ein Gesamtkonzept erstellt, bei dem der gesamte Außenbereich und ggf. spezielle örtliche Gegebenheiten, wie z. B. Geländeneigung, Raumangebot und vorhandene Spielplatzgeräte berücksichtigt wurden?
- Werden die für den Träger Zuständigen, wie die „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ oder andere Sicherheitsexperten (z. B. Sachkundige für Spielplatzgeräte) mit einbezogen?
- Werden besondere Gefährdungen, wie z. B. Fangstellen, unsichere Selbstbauten und absturzgefährdete Bereiche) bereits bei der Planung vermieden?
- Sind die grundlegenden Sicherheitsstandards, insbes. DIN EN 1176/-1177 und DIN 18034, beachtet?
- Sind potenzielle Absturzstellen, wie z. B. bei Spieltürmen, Burganlagen und Sitzstufenanlagen gesichert?
- Sind besondere Gefährdungen erkannt, vermieden bzw. Gefahrenstellen ausreichend gesichert?
- Ist sichergestellt, dass keine Fangstellen, wie z. B. für Hand, Fuß oder Kopf vorhanden sind, an denen Kinder hängen bleiben können?
- Sind keine Hindernisse in Fallbereichen (z. B. bei Spielplatzgeräten) vorhanden?
- Ist der Untergrund ausreichend (z. B. ab Fallhöhen > 60 cm) stoßdämpfend ausgeführt?
- Ist ausreichend geeignetes Fallschutzmaterial in der erforderlichen Schichtdicke vorhanden?
- Wurden bei Spielbereichen Gefährdungen durch angrenzende Straßen bedacht und durch Absperrungen, tiefe und gut einsehbare Pflanzstreifen o. ä. gegen direktes Hineinlaufen gesichert?
- Ist geklärt, wer für die regelmäßige Wartung und Inspektion (insbes. bei Spielplatzgeräten) zuständig ist?

beachten. Im vorliegenden Beispiel ist der erforderliche hindernisfreie Fallbereich bzw. Fallraum nicht eingehalten. Die Einfassung des Sandspielbereichs liegt hier im Fallbereich. Beim Sturz vom Spielplatzgerät können Kinder auf die Palisaden fallen und sich schwer verletzen. Die Palisaden müssen entfernt bzw. versetzt werden – der Fallraum ist mit zugelassenem, stoßdämpfendem Bodenmaterial aufzufüllen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gründlich geplante und sicherheitsgerecht ausgeführte naturnahe Spielräume vielseitig und sinnvoll sind. Zudem lässt sich die Unfallhäufigkeit reduzieren.

Autor:
Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

Seminarangebot/Veranstaltungshinweis

- ▶ Grundlagen-Seminar „Naturnahe Pausenhöfe und Außenanlagen – sicher Planen und Betreiben“, 19.05.2009, Ort: Gunzenhausen, Anmeldung/Infos: 089/36093-433
- ▶ Aufbau-Seminar „Naturnahe Pausenhöfe und Außenanlagen – sicher Planen und Betreiben“, 25.06.2009, Ort: Gunzenhausen, Anmeldung/Infos: 089/36093-433
- ▶ Erste Bayerische Fachtagung „Naturnahe Spielräume“, 12.10.2009, Ort: München, Veranstalter: Caritas-Verband/München, Anmeldung/Infos: 089/55169-276

Weitere Informationen zum Thema (Auswahl):

- ▶ Broschüre „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014)
- ▶ Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017)
- ▶ Broschüre „Schulhöfe – planen, gestalten, nutzen“ (GUV-SI 8073)
- ▶ Broschüre „Mit Kindern im Wald“ (nur für Waldkindergärten) (GUV-SI 8084)
- ▶ Dokumentation „Spielräume – Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen (Quelle: www.bfu.ch; als PDF-Datei verfügbar > Abruf-Nr.: R 0101)
- ▶ DIN EN 1176-Teil 1-ff „Spielplatzgeräte“
- ▶ DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“

Die Broschüren sind unter www.bayerguvv.de, Publikationen und Medien zu finden, die DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag, Berlin, erhältlich.

Empfehlungen des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sozialministerium und dem Bayerischen Umweltministerium

Arzneimittelgabe in der Kindertageseinrichtung

„Müssen bzw. dürfen Erzieherinnen Kindern während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung (Kita) Arzneimittel verabreichen? Was ist dabei zu beachten? Wer haftet, wenn ein Kind durch eine falsche Arzneimittelgabe zu Schaden kommt?“

Diese und ähnliche Fragen werden von Kita-Leiterinnen, Kita-Aufsichten und auch von Trägern häufig an unser Haus gestellt. Deshalb möchten wir Ihnen einige Informationen und Empfehlungen zu dieser Thematik geben, die Ihnen in der Praxis helfen können. Wir informieren Sie über rechtliche Aspekte, gehen auf die Arzneimittelgabe aus verschiedenen Gründen ein sowie darauf, was dabei zu beachten ist, und geben Ihnen Hinweise zur Aufbewahrung der Arzneimittel.

Rechtliche Aspekte

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei der Verabreichung von Arzneimitteln nicht um eine Erste-Hilfe-Maßnahme handelt. Daraus ergibt sich, dass für denjenigen, der das Arzneimittel verabreicht, die Haftung nicht – wie bei einer Erste-Hilfe-Leistung – eingeschränkt ist, wenn ein Kind durch eine fehlerhafte Arzneimittelgabe zu Schaden kommt.

Das Verabreichen von Arzneimitteln durch Erzieherinnen in der Kita unterliegt auch nicht der Haftungsfreistellung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Arzneimittelaufnahme zählt zu den sog. „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ – wie sie in der Rechtsprechung genannt werden – wie z. B. auch Essen und Toilettenbesuch, die

rein privater Natur sind und bei denen nicht ein typisches Risiko des Besuchs einer Kita vorliegt. Somit sind diese Tätigkeiten in der Regel nicht versichert, was bedeutet, dass bei Folgeschäden, z. B. aufgrund einer falschen Arzneimittelgabe, kein Versicherungsfall für die gesetzliche Unfallversicherung vorliegt.

Bei der Arzneimittelgabe in der Kita handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Kita und Eltern. In diesem Fall gelten die Regelungen des allgemeinen Zivilrechts, wonach Schadensersatzansprüche des betroffenen Kindes gegenüber dem Kita-Personal oder gegenüber dem Träger der Einrichtung in Betracht kommen.

Es ist möglich, dass das pädagogische Personal Kindern während des Besuchs der Kita Arzneimittel verabreicht. Grundsätzlich besteht aber keine Verpflichtung dazu.

Arzneimittelgabe aus verschiedenen Gründen

Das Verabreichen von Arzneimitteln kann aus verschiedenen Gründen notwendig sein oder gewünscht werden:

- ▶ bei chronischen Erkrankungen ist häufig eine regelmäßige Arzneimittelgabe erforderlich,
- ▶ in medizinischen Notfällen, z. B. bei einem Asthmaanfall, müssen möglichst schnell die entsprechenden Arzneimittel verabreicht werden,
- ▶ bei kurzzeitigen Erkrankungen werden Erzieherinnen oft darum gebeten, Kindern Arzneimittel zu geben.

Für jeden dieser Fälle sollten bereits im Vorfeld klare Regelungen für die Vorge-

hensweise getroffen werden. Im Folgenden geben wir Ihnen Empfehlungen dafür, was Sie dabei beachten sollten.

Arzneimittelgabe an Kinder mit chronischen Erkrankungen

Kinder mit einer Stoffwechselerkrankung wie z. B. Diabetes oder mit einer Erkrankung wie Epilepsie oder Asthma benötigen in der Regel zu bestimmten Zeiten eine Injektion, Inhalation, Tabletten oder Tropfen.

Würde die Kita das Verabreichen dieser Arzneimittel verweigern, würde das Kind damit dauerhaft vom Besuch dieser Einrichtung ausgeschlossen sein. Das widerspricht dem gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag sowie dem Integrations- und Förderungsgebot der Einrichtung.



Bei der Aufnahme eines Kindes mit einer chronischen Erkrankung sollte genau überprüft werden, ob das Arzneimittel während des Besuchs der Kita gegeben werden muss oder ob der Zeitpunkt der Einnahme so gesteuert werden kann, dass die Eltern das Arzneimittel vor und nach dem Besuch der Kita verabreichen können.

Wenn Letzteres nicht möglich ist, empfehlen wir, folgende Voraussetzungen für eine regelmäßige Arzneimittelgabe zu schaffen:

- **Schriftliche Medikation eines Arztes**
Arzneimittel, gleich ob diese verschreibungspflichtig sind oder nicht, sollten an die Kinder nur aufgrund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung verabreicht werden. Das pädagogische Personal sollte sich daher in jedem Fall eine Verordnung eines Arztes vorlegen lassen und ein Arzneimittel nur auf dieser Grundlage verabreichen. Aus der Verordnung des Arztes müssen sich eindeutig die Zeit und Dauer der Einnahme und die Dosierung ergeben. Diese müssen in jedem Fall eingehalten werden. Des Weiteren ist es zweckmäßig, sich eine Kopie dieser Verordnung zum Verbleib in der Einrichtung anzufertigen. Die Verabreichung eines von den Eltern mitgebrachten Arzneimittels ohne entsprechende ärztliche Verordnung sollte unterbleiben.

■ Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern

Verabreicht das pädagogische Personal einem Kind Arzneimittel, dann tut es das in Vertretung der dafür zuständigen Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Einverständniserklärung stellt klar, dass die Verabreichung des Arzneimittels vom Erziehungsberechtigten auf das pädagogische Personal delegiert wurde.

■ Unterweisung des pädagogischen Personals

Wünschenswert wäre eine Unterweisung des pädagogischen Personals, das das Kind betreut, direkt durch den behandelnden Arzt. Wichtig sind neben Informationen über das Erscheinungsbild der Krankheit und die Risiken evtl. auch genaue Angaben zum Lagern und Verabreichen der Arzneimittel sowie Informationen über mögliche Nebenwirkungen.

Kinder mit Typ 1 Diabetes mellitus (T1DM) sollten eine Kindertageseinrichtung ihrer Wahl besuchen können. Zunächst sollte gründlich überprüft werden, ob eine Insulingabe während des Besuchs der Kita unumgänglich oder vielleicht doch durch die Eltern außerhalb des Kita-Besuchs möglich ist.

Im Einzelfall werden Injektionen von Insulin bei Kindern mit T1DM jedoch auch während des Kita-Besuchs notwendig sein (intensivierte Insulintherapie). Solange die Kinder diese Therapie noch nicht eigenständig durchführen können, sind die Eltern für die Sicherstellung der Behandlung (Insulingabe sowie Kontrolluntersuchungen) verantwortlich. Da Blutzuckermessungen und die Insulingabe zu den im Rahmen der Behandlungspflege verantwortlichen Leistungen zählen, können die Eltern ggf. hierfür die Dienste eines ambulanten Pflegediensts in Anspruch nehmen.

Sollte das pädagogische Personal bereit sein, das Kind bei seiner Behandlung zu unterstützen, ist eine genaue schriftliche

Abgabe und möglichst eine diabetologische Schulung (Technik der Blutglukose-selbstkontrolle, Insulindosisbestimmung, Injektionstechnik, Maßnahmen bei Notfällen etc.) sinnvoll.

Wenn Insulinspritzen gegeben werden müssen, ist besondere Vorsicht geboten. Die Regulierung des Blutzuckerspiegels im Körper ist mit besonderen Gefahren verbunden und kann bei fehlerhafter Insulingabe bis hin zum Koma führen.



Weil das Verabreichen einer Injektion konkretes Wissen und praktisches Können erfordert, halten wir eine Unterweisung durch einen Arzt für unumgänglich. Die Injektion darf nur von unterwiesenem Personal gesetzt werden. Für den Fall, dass dieses einmal nicht anwesend

ist, empfehlen wir von vornherein eine Sonderregelung mit den Eltern zu treffen. Unabhängig davon sollte das pädagogische Personal ein „Diabetes-Basiswissen“ haben, wenn Kinder mit T1DM in der Kita betreut werden. Auf die Informationsschrift für Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten „Kinder mit Diabetes im Kindergarten“ der Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Diabetologie wird hingewiesen.

■ Schriftliche Dokumentation

Da die Kita mit der Zustimmung auch die Verantwortung übernimmt, sollte jede Arzneimittelgabe schriftlich dokumentiert werden. Sie sollten Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes immer bereit halten und auch die Eltern sollten jederzeit erreichbar sein.

Arzneimittelgabe in medizinischen Notfällen

Dem Personal der Kita muss bewusst sein, dass es bei Erkrankungen wie Allergien, Asthma oder Epilepsie zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen kann.

Aufgabe der Eltern ist es, die Kita bei der Aufnahme des Kindes über das Vorliegen

einer derartigen Erkrankung bei ihrem Kind zu informieren. Dann liegt es im Ermessen der Leitung und des pädagogischen Personals, inwieweit sie sich auf einen derartigen Notfall vorbereiten. Wir raten dringend dazu, dass nach Möglichkeit eine Unterweisung durch einen Arzt erfolgen sollte, der das pädagogische Personal über die Risiken z. B. eines Asthmaanfalls oder eines allergischen Schocks informiert und genaue Handlungsanweisungen erteilt.

In jedem Fall sollten eine Einverständniserklärung der Eltern und eine klare ärztliche Anweisung vorliegen, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung verabreicht werden soll und wie das genau zu geschehen hat.

Selbstverständlich ist in einer lebensbedrohlichen Situation die Alarmierung des Notarztes vorrangig. Bis zu seinem Eintreffen muss aber gewährleistet sein, dass die in diesem speziellen Fall notwendigen Maßnahmen schnell und sachgerecht durchgeführt werden.

Arzneimittelgabe bei kurzzeitigen Erkrankungen

Häufig tritt der Fall ein, dass Kinder nach einer überstandenen Krankheit noch einige Tage lang eine Nachbehandlung mit Arzneimitteln brauchen oder dass Eltern darum bitten, dass Erzieherinnen ihrem Kind einen Hustensaft, Ohrentropfen oder ein Schnupfenspray verabreichen.

Nicht nur im Interesse des betroffenen Kindes, sondern auch im Interesse der übrigen Kinder und des pädagogischen Personals stellt sich hier die Frage, ob ein (noch) nicht gesundes Kind überhaupt in die Kita gehört.

Mit den Eltern ist abzuklären, ob das Kind schon an Gruppenaktivitäten teilnehmen kann und dass die Möglichkeit der Ansteckung anderer Kinder ausgeschlossen ist. Für den Zweifelsfall sollte in der Satzung der Kita oder im Betreuungsvertrag festgelegt werden, dass die Kita berechtigt ist, eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes anzufordern.

Von einer großzügigen „freiwilligen“ Arzneimittelgabe bei kurzzeitigen Erkrankungen raten wir ab. Sollte es im Einzelfall doch notwendig sein, empfehlen wir auch hier, sich eine schriftliche Anweisung des Arztes vorlegen zu lassen, aus der nicht nur die Dosierung und der Zeitpunkt der Arzneimittelgabe, sondern auch die medizinische Notwendigkeit hervorgehen. Ebenso sollten wie oben beschrieben eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern eingeholt und die Arzneimittelgabe schriftlich dokumentiert werden.

Weitere Maßnahmen des pädagogischen Personals

Über die Verabreichung von Arzneimitteln hinaus kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen die Gesundheit der Kinder betroffen ist. Häufig spielen dabei Allergien wie z. B. Lebensmittelallergien eine Rolle.

Selbstverständlich ist es beispielweise zum Schutz der Kinder vor der Sonne erforderlich, dass sie sich beim Spielen im Freien im Sommer eincremen. Jedoch vertrauen nicht alle Kinder jede Art von Sonnencreme, manche benötigen spezielle Mittel. Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung und das pädagogische Personal über derartige Umstände zu informieren, denn die Eltern haben aus dem Betreuungsvertrag die Pflicht, alle Umstände zu benennen, die für die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich sind. Es kommt aber immer wieder vor, dass Eltern derartige Mittelungen vergessen. Deshalb sollte das pädagogische Personal alle Eltern bitten, dass sie den Kindern ihre eigene Sonnencreme mitgeben und darauf achten, dass die Kinder nur mit dieser eingecremt werden. Um das Risiko für das pädagogische Personal und die Kinder zu minimieren, sollten die Eltern explizit auf ihre Offenbarungspflichten hingewiesen werden, z. B. im Betreuungsvertrag oder im Rahmen eines Elternabends.

Aufbewahrung der Arzneimittel

Bei der Aufbewahrung der Arzneimittel ist auf Folgendes zu achten:

- ▶ Sie müssen für Kinder unzugänglich, am besten unter Verschluss aufbewahrt

werden (auf keinen Fall im Erste-Hilfe-Schrank).

- ▶ Die Arzneimittel müssen verwechslungssicher aufbewahrt werden. Daher sollten sie nur in der Originalverpackung angenommen und deutlich mit dem Namen des Kindes versehen werden.
- ▶ Arzneimittel sind so zu lagern, dass ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Lagerhinweise, z. B. Kühlschrank, sind zu beachten.

Zum Schutz aller Kinder sollte mit den Eltern vereinbart werden, dass Kinder keine Arzneimittel in ihrer – allen anderen Kindern auch zugänglichen – Brotzeittasche haben dürfen.

Empfehlung

Wir empfehlen, die Arzneimittelgabe auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken, d. h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.

In die Entscheidung darüber sollen neben dem pädagogischen Personal und der Kita-Leitung auch der Träger, die Eltern und, wenn möglich, ein Arzt mit einbezogen werden. Die Entscheidung soll zum Wohl des Kindes ausfallen, muss aber auch für das Personal leistbar sein.

Wenn die Kita der Arzneimittelgabe zustimmt, übernimmt sie damit auch die Verantwortung für die vorgesehene Verabreichung und die sichere Aufbewahrung der Arzneimittel. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Empfehlung auch für Homöopathika und Naturheilmittel sowie für sog. „Hausmittel“ Anwendung finden sollte.

Wir raten dringend dazu, im Vorfeld einen Handlungsrahmen im Umgang mit dieser Thematik für die eigene Einrichtung abzustimmen und dem pädagogischen Personal und den Eltern bekannt zu geben.

*Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Erste Hilfe in der Kindertageseinrichtung

(Zusammenfassung Powerpoint-Präsentation)

Vorschriften

UVV „Grundsätze der Prävention“, GUV-VA 1, § 24-26

Zuständigkeit des Trägers (§ 24)

- Ausstattung der Einrichtung und Ausbildung des Personals
- Erste-Hilfe-Leistung, Transport, Wahl des Arztes
- Information der Versicherten
- Verbandbuch

Ausstattung der Einrichtung (§ 25)

Meldeeinrichtungen

Telefon / Handy, Aushang Notfallnummern

Erste-Hilfe-Material

- kleiner Verbandkasten C, DIN 13157, ausreichend für 40 -50 Personen/Kinder
- Erste-Hilfe-Set
- zusätzlich empfohlen: weitere Erste-Hilfe-Handschuhe
Plastikdose mit Schraubverschluss
Zeckenentferner
- nicht verwenden:
Medikamente, homöopathische Mittel, Hausmittel

Erste-Hilfe-Raum

mindestens eine geeignete Liegenmöglichkeit

Ausbildung des Personals (§ 26)

Vorschrift

ein **Ersthelfer** je 25 Versicherte (eine Erzieherin je Gruppe)

Aus- und Fortbildung:

- durch ermächtigte Stellen
- Umfang acht Doppelstunden
- Inhalt: Grundausbildung Erste Hilfe
- Fortbildung:
alle zwei Jahre vier Doppelstunden vorgeschrieben

Zusätzliche Empfehlung

Training **Erste Hilfe am Kind** (eine Erzieherin je Gruppe)

Fortbildung:

- durch ermächtigte Stellen
- Umfang vier Doppelstunden
- Inhalt: kitaspezifische Unfälle und Kinderkrankheiten
- Auffrischung alle zwei Jahre empfohlen

Kostenübernahme

- **Ersthelfer:** für kommunale Einrichtungen KUVB für freigemeinnützige Einrichtungen: ein Ersthelfer BG, weitere Ersthelfer noch nicht geklärt
- **Erste Hilfe am Kind:** KUVB und Bayer LUK
- Kostenübernahmeanträge im Internet (www.kuvb.de/Service/ErsteHilfe)

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Abhängig von Art und Schwere der Verletzung

- **geringfügige Verletzung** (kein Arztbesuch erforderlich): Erste-Hilfe-Maßnahme vor Ort » Information der Eltern beim Abholen des Kindes
- **leichtere Verletzung** (Arztbesuch erforderlich): Erstversorgung » Verständigung der Eltern » Transport zum Arzt
- **schwere Verletzung:** Notruf und Erstversorgung » Verständigung der Eltern » Transport mit Rettungsfahrzeug

Verletztentransport

- Abhängig von Art und Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtlichen Gegebenheiten
- durch Eltern
 - durch Kita-Personal: zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Taxi, mit Privat-PKW
 - bei Transport im Privat-PKW: Kindersitz erforderlich, weitere Begleitperson dringend empfohlen

Dokumentation des Unfalls

Eintrag ins Verbandbuch

- wenn kein Arztbesuch erfolgt
- für Spätfolgen als Nachweis des versicherungsrechtlichen Zusammenhangs
- fünf Jahre aufbewahren

Unfallanzeige

- binnen 3 Tagen
- detaillierte Schilderung des Unfallhergangs
- schwere Unfälle sofort melden, Tel. 089 36093440
- Formulare im Internet (www.kuvb.de/Service/Unfallanzeigen)

Medienverzeichnis Kindertageseinrichtungen

Informationen zur gesetzlichen Schülerunfallversicherung

GUV-SI 8001	Faltblatt „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen“
GUV-SI 8004	Faltblatt „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Eltern“
GUV-SI 8029	Broschüre „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen“
GUV-X 99902	Medienverzeichnis Bildungswesen

Organisation der Sicherheit

GUV-VA 1	Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
GUV-I 8542	Meldeblock für Sicherheitsbeauftragte
GUV-X 99944	Daueraushang „Zuständiger Unfallversicherungsträger“

Sicherheit bei Bau und Einrichtung

GUV-VS2	Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen
GUV-SR S2	Regel Kindertageseinrichtungen
GUV-SI 8014	Naturnahe Spielräume
GUV-SI 8017	Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
GUV-SI 8082	Seilgärten in Kitas und Schulen
GUV-SI 8084	Mit Kindern im Wald
GUV-SI 8095	Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen
GUV-X 99945	Aufkleber „Stopp den Unfall“ (klein)
GUV-X 99946	Aufkleber „Stopp den Unfall“ (groß)

Organisation der Ersten Hilfe

GUV-I 503	Anleitung zur Ersten Hilfe
GUV-I 510-1	Plakat Erste Hilfe
GUV-I 510-3	Plakat Erste Hilfe
GUV-I 511-3	Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock) – (ehemals Verbandbuch)
GUV-I 8512	Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen
GUV-I 8577	Aufkleber: Erste-Hilfe-Hinweiszeichen

GUV-I 8580	Aufkleber Erste-Hilfe-Schrank: Hinweis auf Verbandbuch
GUV-I 8592	Ersthelfer
GUV-SI 8020	Aushang: Notrufnummern

Sicherheits- und Gesundheitsförderung

GUV-SI 8007	Faltblatt „Kinder brauchen Bewegung“
GUV-SI 8010	Schulranzen – kinderleicht
GUV-SI 8018	Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen
GUV-SI 8045	Sicherheit fördern im Kindergarten
GUV-SI 8072	Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen
GUV-SI 8089	Baden in Kindertageseinrichtungen
GUV-X 99932	Sicherheitsförderung in Kitas für Kinder von drei bis sechs Jahren, Band 1
GUV-X 99938	Faltblatt „Gefahren durch Kordeln“
GUV-X 99939	Plakat „Tipps, die Leben retten können“
GUV-X 99940	Plakat „Händewaschen“
GUV-X 99910	DVD „Kinder sich bewegen lassen“

Hinweis auf weitere Medien

Lärmampel

Mit der Lärmampel kann der Lärmpegel in einem Raum optisch sichtbar gemacht werden.



Dermalux-Gerät

Mit dem Dermalux-Gerät können auf der Hand unsichtbare „Verschmutzungen“ durch eine Testlösung mittels UV-Licht sichtbar gemacht werden.



Ausleihe nach Rücksprache mit unserem Medienversandteam
 Fax: 089 36093-500340
 E-Mail: [medienversand\(at\)kuvb.de](mailto:medienversand(at)kuvb.de)
[medienversand\(at\)bayerluk.de](mailto:medienversand(at)bayerluk.de)

So erreichen Sie uns:

per Post: Ungererstraße 71, 80805 München

per Fax: 089 36093-349

per Mail: praevention@kuvb.de
entschaedigung@kuvb.de
medienversand@kuvb.de

per Telefon: Service-Center
 089 36093-440

im Internet: www.kuvb.de

MEDIEN:
 Prävention >> Betriebsarten
 >> Kindertageseinrichtungen >> Medien

FORMULARE:
 Service >> Erste Hilfe
 Service >> Unfallanzeigen

**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Ungererstraße 71
80805 München
Telefon Service-Center:
089 36093-440
www.kuvb.de

